

Die BGB. Klausur

Gleichzeitig ein Wegweiser durch das BGB.
nebst angrenzenden Gebieten aus dem HGB., der
Wechselordnung, dem Scheckgesetz, dem Kraftfahr-
zeuggesetz und dem Arbeitsrecht.

Ein Grundriß

für **Juristen** bis zum 6. Semester
und für das

Diplomlaufmann-

Diplomhandelslehrer-

und

Diplomvollswirt-Examen



von

Rechtsanwalt **Wolfgang Thiele**

Die BGB. Klausur

Gleichzeitig ein Begleiter durch das BGB.
nebst angrenzenden Gebieten aus dem HGB., der
Wechselordnung, dem Scheckgesetz, dem Kraftfahr-
zeuggesetz und dem Arbeitsrecht.

Ein Grundriß

für **Juristen** bis zum 6. Semester
und für das
**Diplomlaufmann-
Diplomhandelslehrer-
und
Diplomvolkswirt-Examen**

von

Rechtsanwalt **Wolfgang Thiele**

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

ISBN 978-3-663-16339-8 ISBN 978-3-663-16360-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-16360-2

Vorwort.

Meine langjährige Tätigkeit als Repetitor in Recht an der Universität und der Handelshochschule hat mir gezeigt, daß ein lebhaftes Bedürfnis für einen kurzen Leitfaden wie den vorliegenden besteht. Die zur Zeit erschienenen Bändchen ähnlicher Art sind deshalb für die Examensvorbereitung derjenigen Studierenden, die auf das Diplomkaufmanns-, Diplomhandelslehrer- und Diplomvolkswirterexamen ausgehen, wie auch für den jungen Rechtsstudenten nicht verwertbar, weil sie einmal die Anforderungen der Hochschule nicht berücksichtigen, zum andern auch juristisch zu kompliziert gelagerte Fälle bringen, aus denen das spezifisch Erforderliche nicht entnommen werden kann.

Erforderlich ist vielmehr für die Handelshochschüleramina und für den jüngeren Rechtsstudierenden eine Anleitung, die Original-examensklausuren zum Ausgangspunkt der juristischen Betrachtung hat. Aus diesen entnimmt der Student der Hochschule nicht nur die juristische Methode für seine Zwecke, sondern er erkennt gleichzeitig die Schwere der Anforderungen, die in dem Examen hervortritt.

Diesen Grundgedanken trägt der vorliegende Band Rechnung. Von verschiedenen Hochschulen Deutschlands sind Examensklausuren ausgewählt worden, die das ungefähre Examensniveau anzeigen. Die Auswahl ist derartig getroffen, daß neben der Anleitung zur Anfertigung der Klausuren gleichzeitig ein Wegweiser durch die im Examen häufig auftretenden Probleme und ein Führer durch das Recht im allgemeinen, soweit es für das Hochschulstudium grundlegend ist, geboten wird.

Wiesbaden, im Jahre 1932.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Anleitung zur Benutzung des vorliegenden Bandes . . .	8
Theoretische Vorbemerkung zur Anfertigung von Klausur- arbeiten	9
Wie beginnt man eine Klausur? Trennung der Ansprüche. Wel-	
cher Anspruch wird geltend gemacht? Sofort die rechtliche Seite	
voranstellen.	
Gruppierung der Ansprüche	11
Erb- und Familienrecht. Hauptansprüche des Sachenrechts.	
Ansprüche aus dem Vertragsrecht in Verbindung mit dem all-	
gemeinen Teil des BGB. Kurzgefaßtes Schema.	
Klausur Nr. 1	
Text	16
Wegweiser:	16
Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Parteifähigkeit und	
Prozessfähigkeit. Arten der Geschäftsfähigkeit. Geschäftsun-	
fähigkeit; beschränkte Geschäftsfähigkeit. Einwilligung und	
Genehmigung. Die generelle Ermächtigung. Der Taschengeld-	
paragraph. Rechtsgeschäfte und Realakte. Erfüllung und Ge-	
schäftsfähigkeit. Ungerechtfertigte Bereicherung.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	20
Klausur Nr. 2	
Text	21
Wegweiser:	21
Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte. Verträge; einseitige,	
zweiseitige. Zustandekommen von Verträgen. Der Vertrags-	
antrag. Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums,	
Drohung und arglistiger Täuschung. Der Irrtum insbesondere:	
Erklärungsirrtum; der Irrtum über den Inhalt der Erklärung;	
Irrtum im Motiv. Irrtum und Dissens.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	24
Klausur Nr. 3	
Text	26
Wegweiser:	26
Erlöschen der Schuldverhältnisse. Die Erfüllung insbesondere.	
Leistung an Erfüllungsort; Leistung erfüllungshalber. Ge-	
fahrtragung bei der Leistung. Die Quittung. Der Scheck.	
Einzelbestimmungen aus dem Scheckgesetz.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	28

Klausur Nr. 4	
Text	29
Wegweiser:	29
Haftung aus Vertrag und unerlaubter Handlung. Ohne Schuld keine Haftung. Durchbrechung dieses Prinzips. Entstehen auch für fremdes Verschulden: §§ 278, 881 BGB. Behandlung und Abgrenzung dieser Bestimmungen. Das Kraftfahrzeuggesetz. Gefährdungshaftung. Einzelbestimmungen aus dem Kraftfahrzeuggesetz. — Wie ist Schadensersatz zu leisten? Naturalrestitution und Geldersatz.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	31
Klausur Nr. 5	
Text	33
Wegweiser:	33
Der Kaufvertrag. Verpflichtungen des Verkäufers. Mängel im Recht und Mängel in der Sache. Wandelung, Minderung, Schadensersatz und Umtausch. Verjährung. Der Handelskauf. Mißkaufmann, Sollkaufmann und Kannkaufmann. Voll- und Minderkaufleute. Unverzügliche Mängelrügen im BGB.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	36
Klausuren Nr. 6 (5 theoretische Einzelklausuren)	
Text	37
Wegweiser:	37
Abgrenzungen zwischen Kauf und Tausch; zwischen Miete, Pacht und Leihe, zwischen Leihe und Darlehn. Dienst- und Werkvertrag. Formvorschriften: Schriftform, öffentliche Beglaubigung, öffentliche Beurkundung. Der Schenkungsvertrag.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausuren	40
Klausur Nr. 7	
Text	42
Wegweiser:	43
Der Verwahrungsvertrag. Haftung aus dem entgeltlichen und unentgeltlichen Verwahrungsvertrag. Einbringung von Sachen bei Gastwirten.	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	43
Klausur Nr. 8	
Text	44
Wegweiser:	44
Klaglose Verbindlichkeiten: Spiel, Wette, Ehemäckerlohn. Der Wechsel: Einzelbestimmungen aus der Wechselordnung. Einreden gegenüber der Wechselklage. Art. 82 W.O. Wie steht es mit den Einreden, falls der Wechsel weitergegeben wird?	
Examensmäßige Bearbeitung der Klausur	46

Klausur Nr. 9

Text 47

Wegweiser: 47

Die sachenrechtlichen Hauptansprüche. Unterschied zwischen obligatorischem Recht und Sachenrecht. Unterschied zwischen Besitz und Eigentum. Die Arten des Besitzes. Die Ansprüche aus Besitz. Die Ansprüche aus Eigentum. Weitere Möglichkeiten der rechtlichen Begründung eines Herausgabeanspruchs. Das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur 50

Klausur Nr. 10

Text 51

Wegweiser: 52

Wie erlangt man Eigentum? Eigentumserwerb an Grundstücken, vom Eigentümer und Nichteigentümer. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen vom Eigentümer und Nichteigentümer. Der gute Glaube des Grundbuchs. Sonstiger Erwerb kraft guten Glaubens. Ausschluß des guten Glaubens. Weitere Fragen zur ungerechtfertigten Bereicherung.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur 54

Klausur Nr. 11

Text 55

Wegweiser: 55

Weitere Arten des Eigentumserwerbs. Erfindung; Verbindung, Vermischung; Verarbeitung; Fund; Aneignung. Verbot der Aneignung herrenloser Sachen.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur 56

Klausuren Nr. 12 (11 Einzelfragen)

Text 57

Wegweiser nebst Lösungen 58

Wie sieht das Grundbuch aus? Hypothek-, Grund- und Rentenschulden. Der gesetzliche und vertragliche Güterstand. Die gesetzliche und testamentarische Erbfolge. Auflage und Vermächtnis. Der Pflichtteil. Einteilung des Handelsregisters. Procura, Handlungs- und Labenvollmacht. Der Handlungsagent und Handlungsmäkler. Der Arbeitsvertrag, der Tarifvertrag, der obligatorische und normative Teil des Tarifvertrages. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Klausur Nr. 13

Text 64

Klausur Nr. 14

Text 64

Nachweis der Bestimmungen.

I. BGB.

§	Seite	§	Seite
1	16	387—206	26, 49
2—5	17	397	26
6	17	433	20, 21, 24, 25,
7	18		33, 37, 40, 54
8	18	434	33
77	39	440	33, 34, 55
91	39	446	27
99	42	447	27
104	18, 16, 19	455	53
105	18, 19	459	9, 33
106	50	460	34
107	13, 17, 50	462	9, 33, 34, 36
108	13, 17, 21	463	10, 13, 33, 34
110	13, 17, 18, 20,	477	34
	51	480	33, 34, 36
112	13	515	37, 39
113	13	516	40, 41
114	13, 17	518	39
118	13	535	38
119	13, 23, 24, 25	538	13
120	13, 23	566	13, 38, 41
121	25, 36	581	38
122	25	598	39, 51
123	13, 23	601	51
125	13	604	53
126	13, 38, 42	607	39
138	13	611	28, 39, 40
142	25	631	39, 41
145 ff.	13, 22, 42	635	13
146	22	656	45
147	22, 24	677	13, 14, 15
148	22, 24	687	14
155	24	688	43, 44
183	17	689	43
184	17	690	43
185	55	701	43, 44
249	31	762	44, 46
251	11, 31	766	13
252	31	780	44, 46
270	27	781	45, 46
273	49, 51	812	13, 14, 15, 19,
275	14		20, 49, 51
276	14, 29, 31, 44	816	14, 54, 55, 57
278	14, 30, 32	817	14
279	14	818	14, 19
280	14	822	14, 19
284	14	823	9, 11, 13, 14,
293	14		15, 30, 31, 43,
313	39		50, 55, 56, 57
320 ff.	33, 55	826	14, 55, 57
324—326	14, 33	831	14, 30, 31, 32,
346	55		44
262—371	26, 27, 28, 46	833	14
372—386	26	839	14

§	Seite
854	47
855	47
858	12, 48
861	12, 14, 48, 49
862	12, 48
868	47, 52, 53
873	12, 52
892	12, 14, 52
925	12, 52
929	12, 52, 57
930	12, 52, 53
931	12, 53
932	12, 14, 53, 54, 56, 57
935	34, 48, 53, 54, 57
937	12, 19, 55
946—948	12, 56
950	56
953	12
958	12, 56
965	18, 56
971	18
973	12, 56
984	12, 13
985	9, 12, 14, 48, 49, 50, 54, 56
986	12
1004	12, 48
1007	12, 48, 49, 50
1018	59
1090	59
1113	59
1192	59
1199	59
1207	12
1235	12
1244	12
1357	12
1365	59
1366—1370	59
1373	59
1432	59
1436	59
1438	59
1473	59
1519	59
1549	59
1924	60
1925	60
1926	60
1930	60
1931	60, 61
1967	11
2231	38, 60
2303	61
2333	61

II. §§§.

§	Seite
1	34, 35, 36
2	35
3	35
4	35
6	35, 36
8	61
49	61
55	62
56	62
84	62
93	62
377	34, 35, 36

III. Schiedsgericht

§	Seite
1	28
7	28
10	28
11	28
13	28

IV. Wechselordnung

Art.	Seite
4	45
„ 82	45, 46

V. Kraft-Gesetz

§	Seite
7	31, 32
8	31, 32
16	31
18	32

VI. Gesetz gegen den unlaut. Wettbewerb

§	Seite
1	63
16	63

Anleitung zur Benutzung des vorliegenden Bandes.

Um möglichst schnell in die Klausurentchnik einzubringen, wird empfohlen, zunächst einmal die theoretische Vorbemerkung zur Anfertigung von Klausurarbeiten durchzuarbeiten. Es wird hierbei allerdings vorausgesetzt, daß grundlegende Fragen des Rechts bereits bekannt sind. **Sollte dieses nicht der Fall sein**, so sind an **erster Stelle** diejenigen Teile des Buches in Verbindung mit dem Gesetz zu bearbeiten, die die Ueberschrift „**Wegweiser**“ tragen. **Erst dann** ist das Augenmerk auf die oben genannte **theoretische Anleitung** zu richten. Hat man dieses durchgearbeitet und glaubt man sich soweit in den Rechtskenntnissen gefestigt, um den Versuch der Anfertigung einer Klausur machen zu können, so gehe man an Fall 1) heran. Man kann aber nur demjenigen einen wirklichen Erfolg von dem Buch versprechen, der sich der Mühe unterzieht, die Klausuren ohne Benutzung irgendwelcher Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten. Man erhält dadurch erst einen Ueberblick, welche Schwierigkeiten sich bei der Ausarbeitung bezüglich der Formulierung des geschickten Anfangs, bei der Behandlung mehrerer Ansprüche nebeneinander usw. ergeben.

Diesen Schwierigkeiten kann man durch frühzeitige Übung entgehen. An verschiedenen Hochschulen, die mir bekannt sind, werden Arbeiten unter Aufsicht überhaupt nicht geschrieben, sodaß die Kandidaten im Examen vor eine Aufgabe gestellt werden, die sie bisher nicht geleistet haben. Daher ist **frühzeitige Selbstdisziplin** und **strengste Kontrolle über sich selbst** Vorbedingung bei der Bearbeitung dieses Bändchens. Nur wenn man ganz selbständig, lediglich mit dem Gesetzestext versehen, die Klausuren bearbeitet, wird man im Examen unbedingten Erfolg haben, der sowohl durch die erweiterten Kenntnisse, als auch nicht zuletzt durch das unbedingte Gefühl der Sicherheit hervorgerufen wird.

Die in dem vorliegenden Band zuletzt genannten beiden Klausuren sind deshalb ohne Lösungen gegeben, um die Gelegenheit zu geben, völlig selbständig eine Klausur anzufertigen. **Es wird gebeten, diese Klausuren schriftlich zu entscheiden und dem Verlag einzusenden.** Der Verfasser dieses Buches wird diese Arbeiten — selbstverständlich völlig kostenlos — bei Mitgabe der innenliegenden Karte durchsehen und außerdem noch wertvolle Winke, Anregungen und Ratschläge zur Vervollkommnung in den Rechtskenntnissen und zur Vermeidung von Fehlern in Klausuren geben. Ueberhaupt werden Anregungen bezüglich der Anordnung evtl. Vervollständigung usw. dankend entgegengenommen und durch den Verlag weitergeleitet werden.

Theoretische Vorbemerkung zur Anfertigung von Klausurarbeiten.

Die erste Schwierigkeit, die dem Bearbeiter einer Klausur entgegentritt, ist die Frage nach den einleitenden Sätzen und dem Aufbau der Klausur im allgemeinen.

Die ersten Sätze ergeben sich meistens aus der gestellten Frage in dem Text der Klausur. Heißt der Schlußsatz z. B.:

„Kann A. von B. Schadensersatz in Höhe von *RM* 50,— verlangen“

oder

„Kann X. von Y. Herausgabe des Pferdes gerichtlich erwirken“, so ergibt sich von selbst folgender Anfangssatz:

„A. verlangt von B. *RM* 50,— Schadensersatz; er findet hierfür eine rechtliche Stütze in z. B. § 823 Abs. 1 BGB.“

oder:

„X. verlangt von Y. Herausgabe des Pferdes. Er stützt seinen Anspruch auf § 985 BGB.“

Wir sehen also, man greift den Schlußsatz oder die Schlußfrage des gegebenen Falles auf und fügt daran sofort diejenige Rechtsvorschrift, die für den Anspruch in Frage kommen könnte. Genau zu beachten ist, daß bei der Geltendmachung mehrerer Ansprüche gegenüber einer oder mehreren Personen die Ansprüche und Personen völlig getrennt voneinander zu behandeln und rechtlich zu würdigen sind.

Beispiel: Cramer hatte von Schulz eine Uhr gekauft, die von Schulz als „tadellos“ bezeichnet wurde. Die Uhr stellte sich jedoch, obwohl sie *RM* 40,— gekostet hatte, als nicht richtig gehend heraus, sodaß Cramer am nächsten Tage den Zug zu einer Geschäftsreise veräumte. Kann er Rücknahme der Uhr gegen Rückzahlung von *RM* 40,— und Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns von Schulz geltend machen?

Der Anfang für die Lösung dieser Klausur gestaltet sich nach dem Besprochenen folgendermaßen:

Cramer macht gegenüber Schulz zwei Ansprüche geltend, nämlich

- 1) Rücknahme der Uhr gegen Rückzahlung von *RM* 40,—,
- 2) Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns.

1. Es soll zunächst der erste Anspruch untersucht werden. Das Verlangen von Cramer stellt sich rechtlich gesehen als Wandlung gemäß § 462 BGB. dar. Einen solchen Anspruch hat jeder Käufer dann, wenn sich die gekaufte Ware als mangelhaft herausstellt. Vgl. § 459 BGB. Der ungenaue Gang der Uhr ist als ein Fehler anzusehen, der die Tauglichkeit der Uhr zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufhebt. Daher kann der Käufer mit Recht seinen Wandlungsanspruch durchsetzen.

II. Fernerhin macht Cramer einen Schadensersatzanspruch geltend. Es fragt sich daher, ob er diesen Anspruch aus § 463 BGB. herleiten kann. (Dies ist zu verneinen, da es sich bei der Behauptung, daß die Uhr tadellos sei, noch nicht um eine zugesicherte Eigenschaft im Sinne von § 463 BGB. handelt).

Es sollte an dieser Stelle die Klausur nicht examensmäßig durchgeführt werden, vielmehr sollte nur ein Hinweis und ein **Beispiel** einer Bearbeitung **mehrerer Ansprüche** gegeben und kurz angedeutet werden. Obwohl diese Anleitung im Grunde genommen selbstverständlich und kaum erwähnenswert ist, macht man dennoch immer wieder die Beobachtung, daß gerade die Anfangssätze und die Abgrenzung mehrerer Ansprüche voneinander die größten Schwierigkeiten bereiten.

Also nochmals: Schlußfragen aufgreifen, Ansprüche und Personen voneinander trennen, übersichtlich, klar und straff aufbauen.

Vielfach enden die Klausuren auch mit der Frage:
Wie ist die Rechtslage?

Man beginnt in einem solchen Falle etwa folgendermaßen:

Da die gesamte Rechtslage zu begutachten ist, so sollen zunächst die Rechtsbeziehungen untersucht werden, die bestehen zwischen

Auch hierbei ist stets das **Rechtliche in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken**. Sobald man nämlich Untersuchungen über die rechtliche Stütze eines Anspruchs oder die rechtliche Natur der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien nicht anstellt, verläuft die Bearbeitung konturenlos. Der Bearbeiter einer Klausur in Recht muß, wenn ich ein Beispiel gebrauchen darf, umgekehrt arbeiten wie ein Künstler, z. B. ein Maler. Dieser schafft zuerst das Bild, erst in letzter Reihe interessiert ihn der Rahmen. Umgekehrt wir; wir sehen zuerst den juristischen Rahmen, innerhalb dessen sich dann die Beziehungen der Vertragsgegner abspielen.

Sobald man die Stütze oder die Möglichkeit der Stützung des Anspruchs auf eine bestimmte Rechtsvorschrift gefunden hat, geht man zu der Prüfung über, **ob der erhobene Anspruch auch gerechtfertigt ist, oder ob der Begründetheit des Anspruchs irgendwelche Einreden oder sonstige Hindernisse entgegenstehen**. Diese Prüfung, die hier mit einem Satz gekennzeichnet ist, stellt sich in der Klausur als äußerst schwierig dar und nimmt meist den Hauptteil der Untersuchung in Anspruch. Es hat keinerlei Zweck, in theoretische Erwägungen an dieser Stelle einzutreten, da sich jede Untersuchung je nach Lagerung des Falles so verschieden darstellt, daß etwas Generelles kaum gesagt werden kann. Es würde auch zu Beginn des Buches eher verwirren, als für die Bearbeitung förderlich sein.

Schließlich sei noch auf folgendes hingewiesen:

Sehr viele Ansprüche, die geltend gemacht werden, lassen sich auf **mehrere Rechtsgründe nebeneinander stützen**.

Beispiel: Bolle sitzt in einem Bierlokal. Der Wirt bedient selbst. Blöhhlich explodiert eine Kohlendioxidflasche des Bierdruckapparats. Bolle wird verletzt. Kann B. Schadensersatz von dem Wirt verlangen, wenn den Wirt an der Explosion ein Verschulden trifft?

Lösung: B. verlangt Schadensersatz von dem Wirt. Es ist daher zu prüfen, worauf er seinen Anspruch stützen kann. Zwischen dem Wirt und B. liegt ein Vertragsverhältnis vor, das sich nicht einheitlich unter eine der Vertragstypen des BGB. II bringen läßt. Es setzt sich vielmehr je nach den Bestellungen des B. aus Kauf-, Dienst- und Werklieferungsvertrag zusammen. (Falls B. z. B. Bier und ein Kotelett bestellt.) Aus diesem Vertragsverhältnis heraus hat der Wirt aber in jedem Falle die Verpflichtung, den Gast vor allem Schaden zu bewahren. Diese Verpflichtung ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetz direkt, sie ergibt sich jedoch aus der Natur des Rechtsverhältnisses. Daneben hat B. einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1. BGB. Der Wirt hat schuldhaft eine Körperverletzung des B. begangen und haftet daher für den entstandenen Schaden gemäß § 823 in Verbindung mit § 251 BGB.

Der Wirt haftet schließlich aus § 823 Abs. 2, da er gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Schutzgesetze sind insbesondere alle Strafgesetze (hier: fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB).

Was bisher gesagt werden sollte, war dieses:

Es sind nicht nur mehrere Ansprüche, die nebeneinander geltend gemacht werden, voneinander getrennt zu behandeln, sondern es ist vielmehr auch der einzelne Anspruch nach allen rechtlichen Möglichkeiten hin zu untersuchen. Man darf sich also nicht begnügen, für einen Anspruch eine einzige Stütze gefunden zu haben (in dem obigen Falle z. B. den Anspruch aus Vertrag oder unerlaubter Handlung); vielmehr muß, um die Vollständigkeit der Bearbeitung zu erreichen, jede rechtliche Begründung herangezogen werden. Man tut daher gut daran, in Gedanken alle im Gesetz gegebenen Fälle der Klagebegründung heranzuziehen und diejenigen näher zu untersuchen, von denen man glaubt, daß sie in irgendeiner Beziehung zu dem Falle stehen. Damit nun aber kein Anspruch übersehen werden kann, werden im folgenden die Hauptklagegründe kurz zusammengestellt.

Gruppierung der Ansprüche.

I. Das Erb- und Familienrecht kann bei der Betrachtung der BGB.-Klausur für die Handelshochschule so gut wie übergangen werden. Es gibt nur einen ganz geringen Prozentsatz von Klausuren, die sich mit typisch erbrechtlichen und familienrechtlichen Fragen beschäftigen. Ein Eingehen auf diese Gebiete erübrigt sich daher für den Rahmen des vorliegenden Buches. Es sei nur auf die Vorschrift des § 1967 hingewiesen, der die Erbenhaftung regelt. Bei Ansprüchen gegen Erben beginnt man daher folgendermaßen:

X. macht einen Schadensersatzanspruch von E. als Erben des G. geltend. E. haftet im allgemeinen nach § 1967 für alle Nachlassverbindlichkeiten. Es ist daher zu prüfen, ob eine solche Nachlassverbindlichkeit zu Recht besteht.

(Nunmehr tritt man in die gleichen Untersuchungen wie früher ein.)

Aus dem Gebiet des **Familienrechts** sei insbesondere auf die für Klausuren bedeutsame Bestimmung des § 1357 BGB. hingewiesen. Diese Vorschrift, die kurz bezeichnet die **Schlüsselgewalt der Frau** behandelt, besagt, daß wenn die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Rechtsgeschäfte vornimmt, diese für und gegen den Mann wirken. Hat z. B. die Ehefrau eine Gans gekauft, so ist aus diesem Rechtsgeschäft (falls es die häuslichen Verhältnisse zulassen) der Ehemann berechtigt und verpflichtet. Die **Frau** gilt für diese Rechtsgeschäfte nur als **Vertreterin**. Bezahlt sie daher den Kaufpreis für die Gans nicht, **so ist die Klage gegen den Ehemann zu erheben**.

II. Größere Bedeutung für das Gebiet der Klausuren hat das Sachenrecht (BGB. III). Die Hauptklagegründe, die für die Klausur in Frage kommen, sind folgende:

1) § 985; der Herausgabeanpruch: Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegenüber dem besitzenden Nichteigentümer. Gegenüber dem Anspruch kann der Beklagte folgendes einwenden:

a) § 986; er habe ein vom Eigentümer erlangtes Recht zum Besitz;

b) oder er sei selbst Eigentümer der Sache geworden, entweder vom Eigentümer selbst gemäß §§ 929—931, 873, 925 oder vom Nichteigentümer kraft guten Glaubens: §§ 932, 892 BGB.; oder aus einem sonstigen Grunde §§ 937, 946—48, 953 ff., 958, 973, 984.

2) 1007 BGB.; Klagegrund: Bösgläubigkeit des jetzigen Besitzers oder abhandengekommene Sache des Vorbesitzers.

3) § 861; jetziger Besitzer besitzt fehlerhaft, d. h. er hat Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt, § 858; Ausschluß des Anspruchs: § 861 II.

4) § 862; Besitzstörung in anderer Weise als durch Entziehung.

5) § 1004; actio negatoria: Eigentumsstörungsklage.

6) Beachte aus dem Pfandrecht: § 1207 gilt nicht für Pfändungspfand. §§ 1235, 1244 guter Glaube bei Versteigerung erforderlich, um nach § 932 Eigentümer zu werden. § 1244 auch für Pfändungspfand anwendbar.

III. Die überragendste Rolle für das Klausurengebiet spielt das Vertragsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Meine Statistik hat ergeben, daß über $\frac{3}{4}$ aller Fälle sich mit Fragen beschäftigen, die in das Gebiet des Rechts der Schuldverhältnisse fallen. Es soll daher diesem Gebiet, in Ver-

bindung mit dem allgemeinen Teil (BGB. I) bei der Behandlung und examensmäßiger Bearbeitung von Klausurarbeiten die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Der besondere Teil des BGB. II teilt sich in vier Unterabteilungen:

- 1) Verträge,
- 2) Geschäftsführung ohne Auftrag, § 677 ff. BGB.,
- 3) Ungerechtfertigte Bereicherung § 812 ff. BGB.,
- 4) Unerlaubte Handlung § 823 ff. BGB.

Zu 1) Ansprüche aus Vertrag (Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag, Auftrag, Bürgschaft usw.).

Grundsätzlich folgende Fragen beachten:

- a) Ist der Vertrag zustande gekommen? vgl. hierzu § 145 ff. BGB.
- b) Was für ein Vertrag liegt vor und weshalb ist er z. B. Dienst- und nicht Werkvertrag? Liegt einer der Vertragstypen des BGB. II vor, oder ist ein gemischter Vertrag abgeschlossen, wie z. B. bei Pensionsvertrag, Portiervertrag, beim Kauf eines Theaterbilletts usw.?

c) Ist der Vertrag nichtig? Z. B. wegen §§ 104/105 wegen Geschäftsunfähigkeit; oder wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten § 138 BGB; oder wegen des Vorliegens eines Scheinvertrages, § 118 (Schwarzkauf zwecks Steuerhinterziehung); oder wegen eines Formverstoßes gemäß §§ 125/126 BGB. Schriftform vorgeschrieben bei Mietverträgen über ein Jahr, § 566 BGB und bei Bürgschaft unter Nichtkaufleuten § 766 BGB.

d) Ist der Vertrag anfechtbar? Wegen Irrtums, Drohung, arglistiger Täuschung 119/120, 123 BGB?

e) Ist der Vertrag schwebend unwirksam, da er mit einem beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen ist? §§ 108, 114 BGB. Manche Verträge von Minderjährigen vollwirksam, wie § 107 (Willenserklärungen, durch die der Minderjährige lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt). Ferner § 108 bei spezieller oder genereller Einwilligung, ferner § 110 BGB. bei Rechtsgeschäften, die der Minderjährige mit seinem Taschengeld oder Wechsel abschließt und gleich bewirkt. (Kaufgeschäft, nicht Kreditgeschäft). Vgl. ferner §§ 112/113.

Zusatz: Auf Minderjährigkeit kommt es bei sogenannten Rechtshandlungen z. B. Schatzfund § 984 BGB. nicht an.

f) Was für ein Anspruch wird aus dem Vertrage geltend gemacht?

Z. B. Erfüllung, Nachbesserung beim Werkvertrag usw. Der häufigste Fall: **Es wird Schadensersatz verlangt.** Schadensersatz aus Verträgen kann man entweder aus dem Vertrage selbst, z. B. bei Kauf § 463, bei Miete § 538, bei Werkvertrag § 635 usw.

oder, man kann Schadensersatz verlangen aus den allgemeinen Vorschriften bei

1) Verzug §§ 284 ff., 293 ff., 326 BGB.

2) Unmöglichkeit §§ 275, 279, 280, 324—325 BGB.

3) Positiver Vertragsverletzung, abgeleitet aus § 276 BGB.

g) Beachte schließlich bei Verträgen die Haftung für die Erfüllungsgehilfen. § 278 BGB. (§ 831, die Haftung für Verrichtungsgehilfen kommt lediglich im Gebiete der unerlaubten Handlung in Frage, während § 278 ein Vertragsverhältnis und die Verletzung einer Schuldnerverbindlichkeit voraussetzt.)

Zu 2) Aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

a) echte Geschäftsführung ohne Auftrag § 677,

b) unechte " " " § 687 II.

Zu 3) Aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Möglichkeiten:

a) § 812.

b) § 816. Ausgleich für gutgläubigen Erwerb nach §§ 932, 892 usw.

c) § 822. Zuwendung seitens des Berechtigten (im Augenblick der Zuwendung).

d) Beachte § 817.

e) Einreden des Beklagten.

Wegfall der Bereicherung § 818 III. Demgegenüber kann Kläger Ersparnis an notwendigen Ausgaben geltend machen.

Zu 4) Aus unerlaubter Handlung

a) § 823. Trenne Abs. I und Abs. II.

b) § 826. Kann kumulieren mit § 823.

c) § 831. Haftung für Verrichtungsgehilfen (außerhalb bestehender Schuldverhältnisse).

d) § 833. Gefährdungshaftung für Tiere. Exculpation gem. § 833, 2 für Erwerbstiere.

e) § 839. Beamtenhaftung.

Staatshaftung aus Artikel 131 AB.

Ich fasse zur Verdeutlichung das bisher Gesagte über die Gruppierung der Ansprüche nochmals ganz kurz zusammen:

Prüfung in folgender Reihenfolge:

I. Was wird verlangt?

II. Worauf stützt sich dies Verlangen?

1) Erbrecht) kommen für die Klausur

2) Familienrecht) weniger in Frage.

3) Sachenrecht.

Ansprüche a) aus Eigentum § 985,

b) Besitz § 861,

c) aus sonstigen dinglichen Rechten, z. B. Fund, Hypothek, Nießbrauch, Pfandrecht.

4) Ansprüche aus dem Schuldrecht.

- a) Vertrag
- b) Geschäftsführung ohne Auftrag. § 677 ff. BGB.
- c) Ungerechtfertigte Bereicherung. § 812 ff. BGB.
- d) Unerlaubte Handlung. § 823 ff. BGB.

Alle diese Ansprüche müssen zum mindesten in Gedanken untersucht werden, die entfernt liegenden werden in die schriftliche Bearbeitung nicht aufgenommen, die näher liegenden müssen mit eingehender Begründung rechtlich untersucht werden.

Sätze wie „eine unerlaubte Handlung liegt nicht vor“ bedeuten nichts, da aus ihnen nicht hervorgeht, weshalb der Bearbeiter der Klausur zu dieser Ansicht gekommen ist.

Ferner soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, daß in Klausuren das Wort „Ich“ möglichst zu vermeiden ist. Man sagt nicht: „Ich untersuche zunächst dieses und jenes“, sondern vielmehr: „Es soll zunächst dieses und jenes geprüft werden“. Der unpersönliche Stil gibt dem Leser den Eindruck einer mehr objektiven Stellungnahme.

Klausur Nr. 1

Text. Der Student Kreuz, 20 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, war von seinem Vater zum Studium nach Berlin geschickt worden und erhielt einen Monatswechsel von *R.M.* 175,—. Von diesem Wechsel sollte er insbesondere seinen Lebensunterhalt und sonstige notwendige Ausgaben bestreiten.

1) Nach kurzer Zeit lernte er die Tänzerin Rigmor kennen, für die er von dem Juwelier Feinstein einen Ring für *R.M.* 50,— kaufte. Da es jedoch schon zu Ende des Monats war, versprach er, den Betrag zu Beginn des Monats heranzubringen. Der Juwelier ging darauf ein, da Kreuz seine Studentenkarte vorzeigte. Kreuz kam aber seinem Versprechen nicht nach.

2) Der Student bestellte sich ein in 12 Lieferungen erscheinendes Konversationslexikon zum Preise von *R.M.* 600,—. Auch diese Raten sind nicht bezahlt worden. Bei der siebenten Lieferung war Kreuz mittlerweile volljährig geworden. Die Firma hat ihn mehrfach zur Zahlung aufgefordert, ist jedoch von ihm auch noch nach seinem Geburtstag vertröstet worden mit dem Bemerkten, er werde einen größeren Betrag demnächst absenden können.

Welche Ansprüche können Feinstein und die Firma geltend machen, falls Ring und Konversationslexikon noch im Besitz des Studenten sind?

Gegenüber wem?

Wegweiser.

I. Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

1) Die Rechtsfähigkeit. Vgl. § 1: Beginn mit der Vollendung der Geburt. Sie bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein. Die Rechtsfähigkeit entspricht der Parteifähigkeit im Prozeß.

Beispiel: Ein zweijähriges Kind kann Eigentümer eines Grundstücks, von Börsenpapieren usw. sein; es kann als Prozeßpartei klagen, muß jedoch vertreten sein.

2) Hiervon scharf abzugrenzen die Geschäftsfähigkeit. § 105 ff. Hierunter versteht man die Fähigkeit, rechtswirksame Geschäfte abzuschließen. Die volle Geschäftsfähigkeit erlangt man mit der Volljährigkeit. Die Geschäftsfähigkeit entspricht der Prozeßfähigkeit.

II. Arten der Geschäftsfähigkeit.

1) Geschäftsunfähigkeit vgl. § 104.

Beispiele: Ein zweijähriges Kind kann wohl Vermögen haben, es kann jedoch nichts von diesem Vermögen an andere übertragen. Es ist rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig.

Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter kann Eigentümer eines Grundstücks sein, er kann jedoch nicht das Grundstück an Dritte veräußern. Seine Willenserklärung ist nichtig. § 105.

2) Beschränkte Geschäftsfähigkeit.

Diese tritt ein bei Personen zwischen 7 Jahren und dem Eintritt der Volljährigkeit. (21 Jahre bezw. frühestens 18 Jahre bei Volljährigkeitserklärung. §§ 2—5 BGB.)

Den Minderjährigen sind gleichgestellt die wegen Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten. § 114, § 6 BGB.

a) Während die Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen **nichtig** sind, befinden sich die Willenserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen **in der Schwebe**. Hat allerdings der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund) in das Geschäft eingewilligt, so ist das Geschäft von vornherein voll wirksam. Gleichfalls endigt der Schwebezustand, wenn der Vater genehmigt, d. h. wenn er nach Vertragsabschluß zustimmt. (Vgl. §§ 107, 108 BGB. und die Definitionen in § 183: **Einwilligung** = vorheriger Zustimmung. § 184: **Genehmigung** = nachträglicher Zustimmung. Der Oberbegriff heißt also: Zustimmung.)

b) Die Einwilligung des Vaters braucht nicht immer für jeden Fall besonders gegeben zu werden, sie läßt sich vielmehr vielfach stillschweigend aus den Umständen herleiten. Man spricht in einem solchen Falle von einer generellen Ermächtigung.

Beispiel: Der Vater schickt seinen Sohn in die nahegelegene Stadt zur Lehre in ein Kolonialwarengeschäft. Er gibt ihm monatlich *R.M.* 90,—. Bei dieser Sachlage kann der Sohn alle diejenigen Geschäfte wirksam vornehmen, die der Aufenthalt in der Stadt mit sich bringt, also Mieten der Wohnung, Lösen einer Straßenbahnfahrkarte, Einkauf von Gewürzen, Befohlen der Schuhe usw.

Auch wenn ausdrücklich von den einzelnen Geschäften nicht gesprochen ist, liegt hier eine generelle Einwilligung (Ermächtigung) für diese Geschäfte vor. Alle Geschäfte sind vollwirksam.

c) Daneben sind noch einzelne Rechtsgeschäfte auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vollwirksam, nämlich

aa) solche, die dem Minderjährigen **lediglich** einen rechtlichen Vorteil bringen. § 107 BGB.

Beispiel: Der 12-jährige Sohn Max erhält ein Schaukelpferd geschenkt. Max wird Eigentümer des Pferdes, er kann auch den Schenkungsvertrag wirksam abschließen, da er durch diesen und durch die Erlangung des Eigentums lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. (Es kommt nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil an.)

bb) Geschäfte auf Grund des **Taschengeldparagraphen** § 110 BGB. Beachte das Wort „bewirkt“ = *Kassa* geschäft, nicht *Kredit* kauf.

Beispiel: Ein 16-jähriger kauft sich von seinem Taschengeld eine Kiste Zigarren für *R.M.* 5,—, kann erst *R.M.* 3,— anzahlen, verspricht aber, den Rest am nächsten Ersten heranzubringen.

Hier liegt nicht der Fall von § 110 vor, da der Minderjährige einen Kreditkauf getätigt hat. Der Vertrag ist also schwebend wirksam, wenn nicht der Vater einwilligt oder genehmigt.

Beachte ferner in § 110 BGB., daß die Mittel zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung überlassen sein müssen.

cc) Schließlich sind noch vollwirksam solche Geschäfte, die der Minderjährige innerhalb eines Erwerbsgeschäftes, zu dem er von seinem Vater ermächtigt worden ist, oder innerhalb eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vornimmt.

Beispiele: Ein Vormund gestattet, daß sein Mündel M. ein kleines Obstgeschäft führt, zumal das Mündel schon über 20 Jahre alt ist. In diesem Augenblick kann M. Angestellte einstellen und entlassen, Waren einkaufen, gegen seine Schuldner klagen.

Schickt ein Vater seinen Sohn in die Lehre, so kann der Sohn z. B. eine Vertragsstrafe für Zuspätkommen selbständig vereinbaren.

III. Rechtsgeschäfte und Realakte.

1) **Rechtsgeschäft** ist eine Willenserklärung, die auf Herbeiführung eines bestimmten Rechtserfolges gerichtet ist.

Beispiele: Kauf, Tausch, Miete, Dienstvertrag, wie alle Verträge, daneben Kündigung, Verlobung, Eheschließung.

2) **Realakte** sind Handlungen, die auf einen äußeren tatsächlichen Erfolg gerichtet sind, ohne daß ein Vertragsgegner hierbei auftritt.

Beispiele: Fund § 965 ff., Wohnsitzbegründung § 7, Aneignung, Zeugung eines unehelichen oder ehelichen Kindes.

Folgerung:

Die Vorschriften über Geschäftsfähigkeit gelten nur für Rechtsgeschäfte, nicht für Realakte.

Beispiele: Der wegen Geisteskrankheit entmündigte F. wird Vater eines unehelichen Kindes. Er kann sich auf seine Geschäftsunfähigkeit nicht berufen und ist zur Zahlung der Unterhaltsgelder verpflichtet.

Ein 6-jähriger findet eine goldene Uhr und liefert sie ab. Er hat Anspruch auf den Finderlohn. § 971, da Fund ein Realakt und kein Rechtsgeschäft ist. (Ausnahme § 8: Zur Wohnsitzbegründung gehört Geschäftsfähigkeit).

Zusatz: Auf Geschäftsfähigkeit kommt es gleichfalls nicht an, wenn inzwischen der veräußerte Gegenstand durch **Erfißung** zu Eigentum übergegangen ist.

Beispiel: Im Jahre 1920 verschenkte der wegen Verschwendung entmündigte *Z.* ein Perlenkollier an *Y.* *Y.* ist die Entmündigung nicht bekannt. Erst im Jahre 1931 verlangt der Vormund das Perlenkollier zurück. Die Rückforderung ist nicht begründet, obwohl *Z.* entmündigt war, weil *Y.* den Gegenstand 10 Jahre im Eigenbesitz gehabt hat. § 937 BGB. Auch wenn ursprünglich Eigentum wegen der fehlenden Geschäftsfähigkeit nicht übertragen werden konnte, so soll die Erfüllung gerade dazu dienen, um schwebende oder ungültige Rechtsgeschäfte nach 10 Jahren endgültig klar zu stellen. § 937 Abs. 2 kommt nur für den Fall in Frage, daß der Erwerber innerhalb der 10 Jahre Kenntnis davon erlangt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

IV. Ungerechtfertigte Bereicherung.

1) Eine solche liegt vor, wenn jemand etwas **ohne Rechtsgrund unmittelbar** von einem andern verlangt; § 812 BGB.

Beispiele: *A.* gibt dem Geisteskranken *B.* ein Darlehn in Höhe von *RM* 50,—, ohne zu wissen, daß *B.* geisteskrank ist. Als *A.* sein Geld zurückverlangt, beruft sich *B.* auf seine Geisteskrankheit. —

Zwar ist ein Vertrag wegen Geschäftsunfähigkeit nicht zustande gekommen, §§ 104, 105 BGB.; also hat *B.* die *RM* 50,— ohne Rechtsgrund erlangt. Der Rechtsgrund, nämlich das Darlehn, ist nicht zustande gekommen. Daher ist *B.* dem *A.* gegenüber ungerechtfertigt bereichert und zur Herausgabe verpflichtet.

Der Minderjährige *Y.* kauft von *Z.* ein Fahrrad, ohne es zu bezahlen, der Vater genehmigt den Kauf nicht.

Da ebenfalls ein Vertrag nicht zustande gekommen ist, hat der Minderjährige das Fahrrad wegen ungerechtfertigter Bereicherung herauszugeben. Der Rechtsgrund, nämlich Kauf, ist mangels der Genehmigung des Vaters nicht wirksam. Seinerseits könnte der Sohn, falls er schon etwas angezahlt hat, die Anzahlung ebenfalls aus ungerechtfertigter Bereicherung herausverlangen; vgl. § 812 BGB.

2) Auch derjenige ist zur Herausgabe verpflichtet, der den Gegenstand oder das Geld von dem Bereicherten unentgeltlich empfangen hat. § 822 BGB.

Beispiel: *A.* hat *B.* ein Fahrrad geschenkt, da er es nicht mehr benötigt. *B.* schenkt es *C.* Nunmehr widerruft *A.* dem *B.* gegenüber die Schenkung wegen groben Undanks. Vgl. §§ 530, 531 BGB. — In diesem Falle ist auch *C.* zur Herausgabe verpflichtet. Hätte *B.* nämlich noch das Fahrrad, so wäre der Rechtsgrund, die Schenkung, durch den Widerruf vernichtet worden und er hätte das Rad ohne rechtlichen Grund erlangt. Nunmehr hat *B.* das Fahrrad unentgeltlich *C.* weitergegeben und damit seine Herausgabepflicht unmöglich gemacht; in einem solchen Fall ist auch der Dritte, hier *C.*, zur Herausgabe verpflichtet. (Aber nur bei Unentgeltlichkeit.)

3) Die **Hauptentwendung** eines wegen ungerechtfertigter Bereicherung Belangten ist die aus § 818 Abs. 3 BGB. Der Beklagte kann gegenüber einer Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung einwenden, er sei nicht mehr bereichert.

Beispiel: Der Geisteskranke *A.* hat *B.* *RM* 50,— geschenkt. *B.* verpielt dieses Geld beim Roulette. Nunmehr verlangt der Vormund die *RM* 50,— zurück. — *B.* kann einwenden, daß er nicht mehr bereichert sei, da er das Geld bereits verpielt habe. Er ist nicht verpflichtet, die *RM* 50,— herauszugeben.

4) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung können nur dann erhoben werden, wenn Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis nicht bestehen. Man prüfe daher erst Vertrag und bei Nichtvorliegen des Vertrages ungerechtfertigte Bereicherung. Ein Nebeneinander dieser Ansprüche ist ausgeschlossen.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 1.

1) Der Student Kreuz und der Juwelier Feinstein haben einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB. abgeschlossen. Da auf der einen Seite der Vertragspartei ein Minderjähriger steht, ist zu prüfen, ob der Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Da der Fall von einer speziellen Einwilligung zu diesem Geschäft oder einer Genehmigung durch den Vater nicht spricht, ist davon auszugehen, daß keine von beiden erteilt ist. Die Ausnahmvorschrift des § 110, wonach der Minderjährige solche Verträge wirksam abschließen kann, deren Leistungen er mit seinem Taschengeld oder Wechsel begleicht, kommt aus einem doppelten Grunde nicht zur Anwendung; einmal ist der Monatswechsel von *R.M.* 175,— dem Studenten nicht zur freien Verfügung überlassen worden, er hätte vielmehr von diesem Geld zunächst seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Erst der Ueberschuß, der sich am Monatsende evtl. ergeben könnte, würde ihm zur freien Verfügung stehen. Ferner liegt § 110 deshalb nicht vor, weil es sich nicht um ein Kassa-, sondern um ein Kreditgeschäft handelt. Derartige Rechtsgeschäfte werden von § 110 nicht mit umfaßt.

Es bleibt daher zu untersuchen, ob der Vater dem Sohn eine generelle Ermächtigung erteilt hat, die darin zu erblicken wäre, daß er zu dem Studium in einer fremden Stadt eingewilligt hat. Hiermit hat der Vater zum Ausdruck gebracht, daß er von vornherein stillschweigend und generell für alle diejenigen Geschäfte seine Einwilligung erteile, die der dortige Aufenthalt in der Stadt mit sich bringt. Hieraus ergibt sich, daß der Ankauf eines Ringes nicht unter eine solche generelle Einwilligung fällt, da eine derartige Anschaffung nicht zu den Lebensnotwendigkeiten eines Studenten gehört.

Daher ist der Kaufvertrag unwirksam, da der Vater auch die Genehmigung nicht erteilt hat. Der Juwelier kann daher Ansprüche aus Vertrag nicht herleiten.

Dagegen aber ist ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 gegeben, da der Student den Ring ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der Rechtsgrund sollte der beabsichtigte Kaufvertrag sein. Dieser ist aber, wie oben dargelegt, nicht wirksam zustande gekommen, sodaß nur ein Anspruch aus § 812 gegenüber dem Studenten mit Erfolg geltend gemacht werden kann.

2) Zwischen dem Studenten und der Firma besteht ebenfalls ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB. Die Untersuchungen sind hier die gleichen wie zu Fall 1). Auch der Ankauf eines derartigen um-

fangreichen Wertes gehört nicht zu dem Kreis der Geschäfte, zu denen der Sohn von seinem Vater von vorneherein ermächtigt worden ist. Der Preis von *RM* 600,— kennzeichnet zur Genüge die überschrittene Befugnis. Der Fall gestaltet sich jedoch insofern anders, als Kreuz inzwischen volljährig geworden ist. Mit der Volljährigkeit tritt nach § 108 Abs. 3 seine Genehmigung an die Stelle derjenigen des Vaters. Mit seinem Schreiben hat der Student das Bestehen des Vertrages und dessen Genehmigung anerkannt und haftet daher gemäß § 433 auf Zahlung des Kaufpreises. Auch die evtl. folgende Zwangsvollstreckung ist nur in sein Vermögen zulässig.

Zusatz: Auch wenn der Vater in Fall 1) den Kauf des Ringes genehmigt hätte, würde nur der Sohn Vertragsgegner bleiben. In diesem Fall hätte ebenfalls der Sohn die *RM* 50,— zu bezahlen. Eine Haftung des Vaters würde nicht in Frage kommen.

Klausur Nr. 2

Text. Autar bietet Behringer ein gebrauchtes Auto telefonisch für *RM* 3000,— an. Er betont, daß sich Behringer den Kauf bis zum nächsten Tage, 12 Uhr mittags überlegen könne. Behringer, der am Telefon nur *RM* 2000,— verstanden hat, erklärt am nächsten Tage um 11 Uhr ebenfalls telefonisch: „Sie boten mir doch gestern Ihr Auto an. Ich nehme hiermit Ihr Angebot an“. Noch am gleichen Tage schickt A. das Auto. Gleichzeitig übersendet er die Rechnung, aus der B. erfieht, daß *RM* 3000,— verlangt werden. B. gibt dem Chauffeur die Rechnung wieder mit und erklärt ihm, daß er das Auto für *RM* 3000,— nicht kaufe, da er am Telefon nur *RM* 2000,— verstanden habe.

Autar verlangt Abnahme des Wagens gegen Zahlung von *RM* 3000,—. Wird er mit einer eventuellen Klage Erfolg haben?

Begeifer.

I. Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte.

In jedem Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung enthalten. Jedoch sind beide Begriffe nicht identisch. Vielmehr decken sich die Begriffe nur bei den sogenannten einseitigen Willenserklärungen, wie z. B. Mahnung, Kündigung, Fristsetzung, Anfechtung. Bei diesen Beispielen ist Willenserklärung und Rechtsgeschäft identisch.

Vielfach sind jedoch mehrere Willenserklärungen notwendig, um ein Rechtsgeschäft zustande zu bringen, so bei den zweiseitigen Willenserklärungen, nämlich bei den Verträgen: **ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.**

Innerhalb der Verträge unterscheidet man:

- 1) **einseitig verpflichtende**, z. B. Schenkung, Schuldversprechen,
- 2) **zweiseitig verpflichtende** oder **gegenseitige Verträge** (auch synallagmatische Verträge genannt) wie z. B. Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag.

II. Zustandekommen der Verträge. §§ 145 ff. BGB.

1) Zu jedem Vertrag gehört ein **Vertragsantrag** und eine **Annahme**.

Zu einem Vertragsantrag ist Bestimmtheit der Offerte erforderlich, die ferner an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sein muß. Liegt eines der Erfordernisse nicht vor, so handelt es sich nur um eine Einladung, eine Offerte zu machen.

Beispiele: Die Firma F. versendet Rundschreiben, in denen sie ihre sämtlichen Zigarrensorten anpreist. Hier liegt keine Offerte vor, da deren Inhalt noch völlig unbestimmt ist. Die Offerte würde erst abgegeben werden von dem Käufer. Auf diese Offerte könnte sich die Firma noch immer erklären, ob die gewünschten Zigarren noch im Lager sind.

In einer Kunstausstellung ist ein Bild mit dem Schilde versehen „Verkäuflich für RM 300,— durch den Kunstsalon K.“. Auch hierin liegt noch keine Offerte, da sie nicht an eine bestimmte Person gerichtet ist. Die Offerte wird wiederum erst von dem Käufer abgegeben.

2) Der Vertragsantrag muß rechtzeitig angenommen werden, § 146 BGB., d. h. unter Anwesenden sofort (gleiches gilt für Fernsprecher), vgl. § 147 Abs. 1; unter Abwesenden muß der Antragende sich solange gebunden halten, als man unter regelmäßigen Umständen die Antwort erwarten darf. § 147 Abs. 2 BGB.

Die gesetzlichen Vorschriften können durch Parteivereinbarungen umgestaltet werden; so kann insbesondere der Antragende eine Frist bestimmen, wie lange er sich an die Offerte gebunden halten will. §§ 145, 148 BGB.

III. Anfechtbarkeit.

Während in dem Wegweiser zu der Klausur Nr. 1 von **nichtigen** und **schwebend unwirksamen Rechtsgeschäften** gesprochen wurde, soll hier ganz kurz von der **Anfechtbarkeit der Verträge** die Rede sein.

Eine **Anfechtung** ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus drei Gründen möglich, nämlich:

- 1) wegen **Irrtums**,
- 2) wegen **arglistiger Täuschung**,
- 3) wegen **Drohung**.

Vgl. §§ 119, 120, 123.

Beispiele: A. veranlaßt B. mit vorgehaltenem Revolver, ihm *RM* 100,— zu schenken. Gibt B. die *RM* 100,—, so kann er späterhin die Schenkung gemäß § 123 wegen Drohung anfechten.

B. verkauft K. ein schlechtgehendes Kino. An dem Tage, an dem K. das Kino besichtigt, hat er sämtliche Freunde und Bekannte mobil gemacht, um einen regen Besuch vorzutauschen. K. wird durch den Ansturm der Besucher auf die Kasse zum Ankauf des Kinogrundstücks bewogen. — Er kann wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 den Kaufvertrag anfechten.

4) Der **Irrtum insbesondere.**

Das Gesetz kennt mehrere Arten von Irrtum.

- a) Den **Erklärungsirrtum**; hierunter fällt das Versprechen, Verschreiben und Vergreifen.

Beispiele: A. will *RM* 300,— in einem Brief als Kaufpreis angeben, verschreibt sich aber und schreibt *RM* 3000,—. — Er kann seine Erklärung anfechten.

b) Der **Irrtum über den Inhalt der Erklärung.**

Beispiel: Ein Ausländer sagt, er wolle 50 Taler für das gebrauchte Fahrrad geben. Er glaubt, daß Taler und Mark dasselbe sei. — In diesem Falle liegt nicht ein Versprechen vor, vielmehr erklärt er das, was er sagen wollte; inhaltlich hätte er aber diese Erklärung bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben. Er ist daher zur Anfechtung nach § 119 berechtigt.

c) Unbeachtlich ist in den meisten Fällen der **Irrtum im Motiv oder Irrtum im Beweggrund.**

Beispiel: K. kauft Aktien, von denen er annimmt, daß sie demnächst im Werte steigen werden. Kurze Zeit nach dem Kauf fallen die Aktien. — Dieser Irrtum ist unbeachtlich, da es den Verkäufer nicht interessiert, aus welchem *B e w e g g r u n d* heraus der Käufer die Aktien erworben hat.

Der Irrtum im Beweggrund ist nur in den Fällen von § 119 Abs. 2 beachtlich, nämlich dann, wenn es sich um einen Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften handelt.

Beispiel: E. kauft ein Gemälde, das er für einen echten Rembrandt hält. In Wirklichkeit ist es eine geschickte Copie. — Obwohl dieser Kauf aus dem Beweggrund heraus getätigt wurde, ein echtes Gemälde zu erwerben, ist dieser Irrtum dennoch nach § 119 BGB. Abs. 2 anfechtbar, weil es im Verkehr als wesentlich angesehen wird, ob ein Gemälde echt oder unecht ist.

IV. Abgrenzung zwischen Irrtum und Dissens.

Größte Schwierigkeiten bereitet die Untersuchung, ob gegebenenfalls ein Irrtum oder ein Dissens gemäß § 155 BGB. vorliegt. Man beachte daher folgendes genau:

1) Bei Irrtum täuscht sich **eine** Partei über ihre Erklärung, es fällt Wille und Erklärung auseinander.

2) Bei Dissens erklärt jede Partei, was sie erklären wollte, die beiden Erklärungen gehen jedoch aneinander vorüber.

Beispiel: Käufer und Verkäufer stehen vor einer Reihe von gebrauchten Automobilen. Der Käufer zeigt auf ein Auto mit der Frage, wieviel der Kaufpreis betrage. Der Verkäufer antwortet, indem er auf einen anderen Wagen zeigt: „Dieser Wagen kostet *R.M.* 2000,—“. — Hier ist ein Vertrag wegen Dissenses nicht zustande gekommen.

Zu beachten ist, daß alle Willenserklärungen so zu deuten sind, wie der Vertragsgegner sie auffassen kann und auffassen muß. Sind die Erklärungen einer Vertragspartei mehrdeutig, so ist maßgeblich für die Beurteilung nur die andere Vertragspartei; wie in deren Augen die Erklärung des Gegners gewertet wird, gilt sie auch.

Um zu erforschen, ob tatsächlich ein Irrtum vorliegt, muß man sich folgende Fragen vorlegen:

- a) Was wollte die Partei erklären?
- b) Was hat sie erklärt?
- c) Wie muß diese Erklärung von dem Vertragsgegner aufgefaßt werden?

Liegt ein Bruch zwischen Wille und Erklärung auf Seiten einer Partei vor, so ist ein Irrtum gegeben.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 2.

Autay verlangt Abnahme des Wagens gegen Zahlung von *R.M.* 3000,—. Er könnte diesen Anspruch lediglich aus dem zwischen ihm und Behringer abgeschlossenen bzw. beabsichtigten Kaufvertrag gemäß § 433 BGB. herleiten.

Hiernach wäre Behringer gemäß § 433 Abs. 2 verpflichtet, das Auto abzunehmen. Es ist jedoch zu prüfen, ob ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Zunächst steht der Wirksamkeit des Vertrages nicht entgegen, daß die Offerte, obwohl sie telefonisch abgegeben, nicht sofort angenommen worden ist; § 147 BGB. Die Annahme braucht in diesem Falle deshalb nicht sofort erklärt zu werden, da A. seinen Antrag bis zum nächsten Tage, 12 Uhr mittags befristet hat. Auf Grund dieser Parteivereinbarung ist § 147 BGB. durch § 148 BGB. ausgeschaltet.

Wohl aber ist es von Bedeutung, daß B. sich bezüglich des Preises verhält hat. Wie ist dieses rechtlich zu würdigen? Es ist zu erwägen, ob in dem Verhören ein Irrtum oder Dissens vorliegt. Ein Irrtum in der Erklärung entfällt deshalb, weil sich Behringer nicht versprochen, versprochen oder vergriffen hat. Das Verhören umfaßt nicht den Tatbestand des Erklärungsirrtums. Es liegt vielmehr ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor, da B. etwas anderes erklärt hat, als er erklären wollte. B. wollte erklären: „Ich kaufe Ihr Auto für *RM* 2000,—.“ Er hat aber erklärt: „Ich nehme Ihr Angebot an.“ Diese Erklärung mußte von dem Vertragsgegner notwendigerweise so aufgefaßt werden, als beabsichtige B., den Wagen für *RM* 3000,— zu kaufen. Eine solche Erklärung hat aber B. nicht abgeben wollen; er ist daher gemäß § 119 Abs. 1 berechtigt, den Kaufvertrag anzufechten. (Für die Annahme des Vorliegens eines Dissenses ist nach dem vorher Gesagten kein Raum. Hierzu würde gehören, daß die Erklärungen der Parteien aneinander vorübergehen, ohne daß auf Seiten einer Partei ein Irrtum vorliegt. Das Vorliegen eines Irrtums ist aber bejaht worden).

Die Anfechtungserklärung, die nach § 121 BGB. unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen muß, ist dadurch erfolgt, daß B. die Rechnung wieder zurückgibt und erklärt, das Auto für *RM* 3000,— nicht kaufen zu wollen. Das Wort „Anfechtung“ braucht in der Erklärung nicht enthalten zu sein.

Die Anfechtung hat zur Folge, daß das Rechtsgeschäft von Anfang an als nichtig anzusehen ist; § 142 BGB. Damit ist der Kaufvertrag vernichtet. A. kann demzufolge Ansprüche aus diesem Kaufvertrag, insbesondere aus § 433 Abs. 2 BGB. nicht geltend machen.

Anders wäre es, wenn A. einen Schadensersatzanspruch geltend machen würde, den er aus § 122 BGB. herleiten könnte. Dieser Anspruch muß aber in diesem Falle unberücksichtigt bleiben, da er von A. nicht erhoben ist. —

Klausur Nr. 3

Text. Konsul Hamann will auf Reisen gehen. Da in den nächsten Tagen der 1. Juni ist, gibt er seinem Bürovorsteher einen Scheck an Stelle seines Gehaltes mit der Abrede, daß der Bürovorsteher am 1. Juni diesen Scheck einlösen solle. Der Bürovorsteher verwahrt den Scheck bei sich im Hause in seinem abgeschlossenen Schreibtisch auf, benutzt jedoch die Abwesenheit des Chefs, um gleichfalls einen kleinen Abstecher zu seinen Verwandten in eine nahegelegene Ortschaft zu machen. Als er Tags darauf von seiner Reise zurückkommt, findet er den Schreibtisch erbrochen vor. Nebenbarem Gelde ist auch der Scheck entwendet. Nachforschungen auf der Bank ergeben, daß der Scheck bereits eingelöst ist.

Der Bürovorsteher verlangt nochmalige Zahlung.
Konsul H. mendet ein, daß er bereits erfüllt habe.
Wer hat Recht?

Wegweiser.

I. Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Die Schuldverhältnisse können durch vier Rechtsvorgänge zum Erlöschen gebracht werden:

Nämlich durch

- 1) Erfüllung, §§ 362—371 BGB.,
- 2) Hinterlegung, §§ 372—386 BGB.,
- 3) Aufrechnung, §§ 387—396 BGB.,
- 4) Erlaß, § 397 BGB.

II. Die Erfüllung insbesondere.

1) Während die zu 2), 3) und 4) genannten Erlöschungsgründe weniger beachtlich sind, spielt die Erfüllung eine überragende Rolle. Der häufigste Fall der Erfüllung ist der, daß die Leistung so bewirkt wird, wie sie vertragsgemäß zu bewirken war.

Beispiele: Der Schuldner liefert das bestellte Klavier; er zahlt den vereinbarten Kaufpreis; er läßt das Grundstück auf usw.

2) Häufig jedoch ereignet es sich, daß anstelle der geschuldeten Leistung ein anderer Gegenstand dem Gläubiger angeboten wird. Man spricht in einem solchen Falle von einer **Leistung an Erfüllungsstatt**. § 364 Abs. 1 BGB.

Beispiel: A. kann nicht seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrage nachkommen und bietet dem Gläubiger anstelle des Kaufpreises von *RM* 1000,— ein Pferd an. Der Gläubiger ist damit einverstanden. In diesem Augenblick ist das Schuldverhältnis genau so erloschen, als ob der Schuldner die *RM* 1000,— in bar gezahlt hätte. Der Gläubiger kann nicht mehr auf die Zahlung des Kaufpreises von *RM* 1000,— zurückgreifen.

3) Wäre jedoch z. B. statt der geschuldeten Leistung von *RM* 1000,— ein Wechsel gegeben, so liegt in diesem Falle keine Leistung an Erfüllungsort vor. Die Parteien beabsichtigten durch Hingabe eines Wechsels nicht, das Schuldverhältnis des Kaufs zum Erlöschen zu bringen; sie wollten vielmehr, daß nunmehr die Forderung aus dem Kaufvertrag und die Forderung aus dem Wechsel **nebeneinander** bestehen. Man spricht von einer **Leistung erfüllungshalber**; § 364 Abs. 2 BGB.

Man wird sich also bei der Hingabe eines anderen Gegenstandes anstelle der ursprünglichen Leistung immer fragen müssen, ob die Vertragsparteien beabsichtigen, ihr Vertragsverhältnis endgültig zu lösen, oder ob sie nur neben der ursprünglichen Forderung eine neue Verbindlichkeit, z. B. Wechselverbindlichkeit, eingehen wollten. Im ersten Falle ist das Schuldverhältnis endgültig erloschen, im zweiten dagegen besteht es weiter fort. Der Gläubiger hat nur die Verpflichtung, z. B. den Wechsel sorgfältig aufzubewahren und Vertreibung des Geldes aus dem Wechsel zu versuchen.

III. Gefahrtragung bei der Leistung.

1) Geld hat der Schuldner auf seine Gefahr dem Gläubiger zu übermitteln; § 270 BGB.

Beispiel: A. schickt seinem Vermieter B. die Miete durch sein, des A., Dienstmädchen. Das Mädchen wird beraubt. A. hat gemäß § 270 nochmals zu zahlen, da er noch nicht wirksam erfüllt hat, die Uebermittlung vielmehr auf seine Gefahr ging.

2) Beim Kaufvertrag geht die Gefahr erst im Augenblick der Uebergabe auf den Käufer über; § 446 BGB.

Beispiel: K. kauft von dem Maschinenfabrikanten M. einen Motor zum Preise von *RM* 2000,—. Der Motor soll während zweier Tage durchgesehen werden. Die Uebergabe soll erst danach erfolgen. Brennt nach einem Tage die Maschinenfabrik herunter, so trägt die Gefahr der Maschinenfabrikant M.

Beachte daneben die Besonderheit bei einem **Versendungskauf**. Hier geht die Gefahr bereits im Augenblick der Uebergabe an die Transportanstalt auf den Käufer über; § 447 BGB.

IV. Die Quittung.

Auf Verlangen des Schuldners muß der Gläubiger bei sofortiger Leistung eine Quittung ausstellen. Die Quittung ist ein vom Gläubiger ausgestelltes schriftliches Empfangsbekenntnis; § 368 BGB. Zahlt man gegen Vorzeigung einer echten Quittung, so wird man frei; § 370 BGB. Zahlt der Schuldner einem Boten, der eine gefälschte Quittung überbringt, so wird er nicht frei.

Beispiel: Eine Buchhandlung sendet einen Boten zu einigen Schuldnern und gibt quittierte Rechnungen über die einzelnen Beträge mit. Der Bote fassiert gegen Erteilung der Quittungen und brennt mit dem Geld durch. — Die Schuldner sind gemäß § 370 BGB. frei geworden. Sie brauchen nicht nochmals zu zahlen.

Hätte der Bote die Quittungen selbständig ausgestellt und die Namensunterschrift der Prokuristen oder des Inhabers nachgeahmt, so wären die Schuldner bei Zahlung gegen diese gefälschte Quittung nicht frei geworden.

V. Der Scheck.

1) Der Scheck findet seine besondere Regelung in dem Scheckgesetz vom Jahre 1908. **Er ist eine Anweisung eines Bankkunden auf sein Guthaben bei der Bank, an einen Dritten eine bestimmte Summe zu zahlen.** § 1 Scheckgesetz.

Der Scheck kann im Gegensatz zum Wechsel nicht akzeptiert werden; § 10 Scheckgesetz. Die Vorlegungsfrist beträgt 10 Tage nach der Ausstellung; § 11 Scheckgesetz. Jedoch ist das Recht der Bank zur Zahlung nicht aufgehoben, wenn der Scheck erst nach der Vorlegungsfrist der Bank präsentiert wird. Wichtig ist aber, daß ein Widerruf des Schecks erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist, also nach 10 Tagen, wirksam ist; § 13 Scheckgesetz.

Bemerkenswert ist ferner, daß der Scheck sofort bei Sicht zahlbar ist; § 7 Scheckgesetz.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 3.

Der Bürovorsteher verlangt Zahlung seines Gehalts und stützt sich für seinen Anspruch auf § 611 BGB., wonach der Dienstverpflichtete zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Konsul A. beruft sich darauf, daß er bereits erfüllt habe. Es ist daher für den vorliegenden Fall als Hauptfrage zu prüfen, ob ein Schuldner durch Hingabe eines Schecks frei wird oder nicht.

Ein Schuldverhältnis erlischt — abgesehen von einigen hier nicht zu betrachtenden Gründen — insbesondere durch Erfüllung. Für unseren Fall wäre dieses nach § 362 BGB. Zahlung des Geldes in bar. — Daneben kann aber eine Befriedigung des Gläubigers auch dadurch bewirkt werden, daß dieser freiwillig eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt; § 364 BGB. — Aus dem Sachverhalt ist ein solcher Wille der Partei für diesen Fall nicht zu entnehmen. Der Schuldner wollte durch Hingabe des Schecks nicht an Erfüllungsstatt leisten. Der Gläubiger seinerseits sah auch hierin keine Erfüllung, zumal er ja das Geld frühestens am 1. 6. bekommen konnte.

Nach § 364 Abs. 2 BGB. liegt im Zweifel dann keine Leistung an Erfüllungsstatt vor, wenn eine neue Verbindlichkeit begründet wird. Dieses ist der Fall z. B. beim Ausstellen eines Wechsels oder Schecks. Hierbei bestehen nebeneinander zwei Rechtsverhältnisse: Kausalgeschäft und Wechselgeschäft (bezw. Scheckgeschäft). Selbst die vorbehaltlose Annahme eines Schecks bedeutet keinen Verzicht auf Barzahlung, sondern nur die Erklärung, daß der

Gläubiger den Scheck mit Verkehrsüblichkeit zur Einlösung zu bringen suchen und eine etwaige Einlösung als Zahlung gelten lassen werde. Wollte man Scheckhingabe als Erfüllung ansehen, so wäre die logische Folgerung, daß auch derjenige von der Verpflichtung frei sein würde, der, ohne es zu wissen, einen ungedeckten Scheck in Zahlung gibt.

Hat der Gläubiger also die Verkehrsvorsicht bei der Aufbewahrung beobachtet, wie dies hier für unseren Fall anzunehmen ist, so hat er bei Abhandenkommen des Schecks noch keinen Anspruch aus dem Dienstvertrage.

Eine Fahrlässigkeit bei der Aufbewahrung des Schecks fällt dem Bürovorsteher nicht zur Last, da er den Scheck in seinem Schreibtisch eingeschlossen hatte, also diejenige Sorgfalt beobachtet, die im Verkehr für erforderlich erachtet wird.

Der Konsul hat daher nochmals zu zahlen, da der Anspruch aus dem Dienstverhältnis noch fortbesteht und nur dann untergegangen wäre, wenn der Bürovorsteher den Scheck zur Einlösung gebracht hätte.

Klausur Nr. 4

Fakt. Der Kaufmann Max Abrolat bestieg eines Tages die Auto-droschke Nr. 45, um nach dem Bahnhof zu fahren. Die Taxe gehörte dem Fuhrunternehmen Brandt & Co. und wurde von dem Chauffeur Cramer geführt. C. fuhr ein Tempo, das etwa 20 km die ortspolizeilichen Vorschriften überstieg, brachte infolgedessen bei einer Kurve den Wagen ins Schleudern. Die Taxe schlug um und verletzte den innen sitzenden Abrolat wie auch einen vorübergehenden Passanten Dumke.

A. und D. verlangen Schadensersatz von Brandt & Co. wie auch von Cramer. Haben die Klagen Aussicht auf Erfolg?

Beantwortung.

I. Haftung aus Vertrag und unerlaubter Handlung.

1) Der Haftungsgrund sowohl für Schädigungen innerhalb von Verträgen als auch bei unerlaubten Handlungen ist in dem **Berschulden** eines Menschen zu erblicken. Dieses Verschulden kann entweder auf **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** beruhen. Vgl. § 276 BGB.

und § 823 BGB. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Das Bürgerliche Gesetzbuch folgt also bei der Haftung dem deutsch-rechtlichen Grundsatz: Ohne Schuld keine Haftung.

2) Dieses Prinzip ist jedoch teilweise und manchmal sogar vollständig durchbrochen. So haftet der Schuldner z. B. auch für fremde Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient; § 278 BGB. Diese Vorschrift besagt also, daß der Schuldner, obwohl ihn selbst kein Verschulden trifft, dennoch zu haften hat, wenn einer seiner Erfüllungsgehilfen eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung innerhalb bestehender Schuldverhältnisse begangen hat. Es ist bereits angedeutet: § 278 gilt nur innerhalb von Verträgen und nur dann, wenn solche Verpflichtungen durch Erfüllungsgehilfen verletzt werden, die zu den Verbindlichkeiten des Schuldners gehören.

Beispiel: Der Malermeister M. schickt seinen Gesellen G. in die Wohnung des E., um eine Decke streichen zu lassen. — Führt der Geselle diese Arbeit schlecht aus, so haftet M. genau so, als ob er selbst die Arbeit schlecht hergestellt hätte. Es war seine Schuldnerverbindlichkeit, die Decke ordnungsgemäß zu behandeln; bedient er sich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit einer anderen Person, so haftet er für deren Verschulden.

Die recht ähnlich liegende Bestimmung des § 831 BGB. gilt nur für den Bereich der unerlaubten Handlung, also außerhalb bestehender Schuldverhältnisse. Die Unterscheidung zwischen § 278 und § 831 BGB. ist deshalb von außerordentlicher Bedeutung, weil der zum Schadensersatz Verpflichtete im Falle der Anwendung von § 831 BGB. den Entlastungsbeweis führen kann, indem er vorträgt, daß er eine solche gute Auswahl bei seinen Gehilfen getroffen habe, daß ihn kein Verschulden mehr an der unerlaubten Handlung des Gehilfen treffen könne. Mit diesem Vorbringen kann der zum Schadensersatz Verpflichtete die Haftung aus § 831 BGB. ausschließen. Man sieht dieses am klarsten an einem Beispiel, in dem beide Ansprüche, sowohl aus § 278 als auch aus § 831 BGB. gegeben sind.

Beispiel: A. geht ins Theater. Er wird von seinem Freund F. nach der Vorstellung abgeholt. Beide gehen gemeinsam die Treppe des Theaters herunter und fallen, da der Teppich versehentlich vom Portier nicht wie gewöhnlich befestigt worden ist; beide ziehen sich erhebliche Verletzungen zu.

A. und F. haben zunächst Ansprüche gegen den Portier aus § 823 BGB., weil dieser fahrlässig den Körper der beiden verletzt hat. Daneben haben beide einen Anspruch gegenüber dem Eigentümer des Theaters aus § 831 BGB. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, den Entlastungsbeweis anzutreten. Dieser Beweis gelingt ihm durch Vorlegung guter Zeugnisse usw. Nur einer, nämlich A., kann den Anspruch aus § 278 herleiten, da er allein einen Vertrag mit dem Theaterigentümer abgeschlossen hat. Stützt aber A. seinen Anspruch auf § 278, so bringt der Entlastungsbeweis des Theaterigentümers nicht durch. (Der rechtliche Gesichtspunkt ist folgender: Die Vertragspartei soll besser gestellt werden als außenstehende Dritte).

II. Die Gefährdungshaftung.

Das Prinzip der Verschuldenshaftung ist fernerhin durchbrochen bei dem sogen. **Kraftfahrzeuggesetz** vom Jahre 1909. (Vollständiger Titel: Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen). Dieses Gesetz ist beherrscht von dem Grundsatz der **Gefährdungshaftung**, d. h. es tritt eine Haftung allein aus dem Gesichtspunkt des gefahrbringenden Betriebes eines Kraftfahrzeuges ein. Gemäß § 7 KFG. haftet der Halter, falls beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Ein weiteres Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist nicht nachzuweisen. Neben dem Halter, also meist dem Eigentümer des Autos, haftet auch der Führer des Wagens. Diesem jedoch muß ein Verschulden nachgewiesen werden.

Die Ersatzpflicht innerhalb des Kraftfahrzeuggesetzes ist dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte selbst in dem Kraftwagen befördert wurde; § 8 KFG. **Der Beförderte hat gegenüber dem Kraftfahrzeughalter keine Ansprüche aus dem KFG.** Er kann sich vielmehr nur (gemäß § 16 KFG.) auf die sonstigen Haftungsvorschriften, also insbesondere auf das Bürgerliche Gesetzbuch, § 823 ff. oder auf das Vertragsrecht stützen.

III. Wie ist Schadenersatz zu leisten?

Im allgemeinen hat der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; § 249 BGB. (Naturalrestitution). Erst soweit die Herstellung nicht mehr möglich ist oder soweit es sich um eine Körperverletzung handelt, ist Ersatz in Geld zu leisten; §§ 249/251 BGB. Beachte auch § 252 BGB.: der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*).

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 4.

1) Ansprüche des A.

Für die Ansprüche des A. kommt das Kraftfahrzeuggesetz deshalb nicht in Frage, weil § 8 KFG. dieses Gesetz ausschließt. A. war zur Zeit des Unfalls Inhaber des Wagens. Für ihn gilt nach § 8 das KFG. nicht. § 16 KFG. verweist jedoch auf die Ansprüche aus dem BGB.

Gegenüber dem F ü h r e r kann A. seinen Schadenersatzanspruch auf § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. stützen. Der Führer hat fahrlässigerweise, d. h. unter Auserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) den Körper des A. verletzt und ist daher zum Schadenersatz nach §§ 249, 251 BGB. verpflichtet.

Daneben haftet aber Brandt & Co. nach § 831, da der *Chauffeur* Berrichtungsgehilfe des Unternehmens ist. Für die unerlaubten Handlungen der Berrichtungsgehilfen aber haftet der

dahinterstehende Geschäftsherr genau so, als ob es sich um eigene unerlaubte Handlungen handelt. Das Unternehmen hat jedoch die Möglichkeit, den Entlastungsbeweis nach § 831 Satz 2 BGB. anzutreten. Es muß nachweisen, ob es bei der Auswahl des Chauffeurs die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Gelingt dem Unternehmen dieser Beweis, so haftet es nicht.

Schließlich aber kann U. seinen Schadenserzagsanspruch auf § 278 BGB. stützen, da zwischen U. und dem Unternehmen ein Beförderungsvertrag (Werkvertrag) abgeschlossen ist. Aus diesem Werkvertrag ergibt sich für den Schuldner nicht nur die Verpflichtung, den Gast bis zu einer bestimmten Stelle zu befördern, sondern die darüber hinausgehende Pflicht, ihn auch ohne Gefährdung seiner Gesundheit an dieses Ziel zu bringen. Zur Erfüllung dieser Schuldnerverbindlichkeit hat sich das Unternehmen des Chauffeurs bedient, der fahrlässigerweise gegen diese Pflicht verstoßen hat. Daher haftet das Unternehmen für dieses Verschulden des Erfüllungsgehilfen genau so wie für eigenes; es hat bei § 278 auch nicht die Entlastungsmöglichkeit.

2) Ansprüche des Dumke.

Gegen den Chauffeur. Nach § 18 RFG. haftet der Führer dem Dumke, da infolge seines Verschuldens der Unfall entstanden ist. Daneben bleibt ein Anspruch aus § 823 bestehen. Vgl. das oben Gesagte.

Ansprüche gegenüber dem Unternehmen.

Diese ergeben sich aus § 7 RFG. Für den Passanten kommt das Kraftfahrzeuggesetz in Frage, da für ihn die Ausnahmevervorschrift des § 8 RFG. nicht zutrifft. Der Halter des Wagens, also das Unternehmen, ist zum Schadenserzags verpflichtet. Ein Nachweis des Verschuldens ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem RFG. nicht erforderlich, da im § 7 das Prinzip der Gefährdungshaftung herrscht. Aus diesem Grunde ist D. auch nicht zu raten, seine Ansprüche aus dem BGB. geltend zu machen, da er wegen Fehlens eines Vertragsverhältnisses Ansprüche aus § 278 nicht herleiten könnte und bei dem Anspruch aus § 831 BGB. mit einer Entlastungsmöglichkeit rechnen müßte.

Klausur Nr. 5

Text. Der Kolonialwarenhändler Prüdigkeit kaufte bei der DSG. Pawlik & Freudenhammer 100 kleinere und größere Packungen Büchsenfleisch. Als die Sendung ankam, beauftragte P. seinen Lehrling, nachzuzählen, ob die bestellte Anzahl von Packungen angekommen sei. Der Lehrling tat es. Nach einigen Wochen, als der Verkauf des Büchsenfleisches begann — bisher hatte keiner der Kunden danach verlangt — stellte es sich heraus, daß das Fleisch schlecht war. Noch am gleichen Tage wandte sich Pr. an die DSG., stellte ihr die Ware zur Verfügung und verlangte den Preis zurück. Diese lehnte die Rücknahme der Ware und die Rückzahlung ab.

Wie ist die Rechtslage?

Begleiter.

Der Kaufvertrag.

I. Verpflichtungen des Verkäufers.

1) Der Verkäufer hat nach § 433 BGB. dem Käufer das Eigentum an dem Kaufgegenstand zu verschaffen. Der Gegenstand muß ferner frei von Rechten anderer Personen sein; § 434 BGB. Der Verkäufer hat bestehende Rechte anderer Personen, z. B. Pfandrecht, Miet- und Pachtrechte, Nießbrauch usw. zu beseitigen.

Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, so hat der Käufer wegen der vorliegenden **Mängel im Recht** gemäß § 440 BGB. in Verbindung mit § 320 ff. BGB. das Recht, nach Fristsetzung vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; nach Ablauf der Frist ist ein Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen; § 326 BGB.

2) Daneben haftet der Verkäufer auch dafür, daß die gekaufte Sache nicht mit Fehlern behaftet ist; § 459 BGB. (**Haftung für Sachmängel**). Ist der Kaufgegenstand fehlerhaft, so hat der Käufer nach seiner Wahl folgende Rechte:

- a) In jedem Falle kann er **Wandelung** oder **Minderung** verlangen; § 462 BGB.
- b) Bei Zusage ganz bestimmter Eigenschaften kann er nach § 463 BGB. auch **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.
- c) Schließlich hat er nach § 480 BGB. das Recht, bei Lieferung einer mangelhaften Gattungssache **Umtausch** zu verlangen. (Umtausch unterscheidet sich von der Wandelung darin, daß beim Umtausch eine andere Sache geliefert wird, während bei der Wandelung der gesamte Kauf rückgängig gemacht wird).

3) Es muß also auf das schärfste unterschieden werden, ob ein **Rechtsmangel** oder ein **Sachmangel** vorliegt.

Beispiele: Verkauft ein Dieb ein gestohlenes Fahrrad an einen Käufer, so kann er seiner Verpflichtung, Eigentum zu verschaffen, nicht nachkommen, weil gemäß § 935 BGB. Eigentum an gestohlenen Sachen nicht erworben werden kann. Der Dieb haftet daher für diesen Rechtsmangel gemäß § 440 BGB. Der Käufer hat also das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Verkauft B., ein Inhaber eines Fahrradgeschäfts, ein Fahrrad, bei dem die Kette zu locker gespannt ist, bei dem ferner auch der Freilauf verfaßt, so liegt ein Sachmangel vor; der Käufer hat das Recht, zu wandeln oder zu mindern. Einen Schadensersatzanspruch hätte er nur dann, wenn eine besondere Eigenschaft des Rades zugesichert wäre, z. B. eine bekannte Herstellungsfirma benannt wäre, das Rad aber von einer unbekanntem Firma hergestellt ist. Es genügt zu der Anwendung von § 463 nicht, wenn z. B. gesagt wird, daß das Rad „tabellos“ sei. Dieses ist nur eine allgemeine Anpreisung und nicht als eine Zusicherung einer Eigenschaft anzusehen.

R. kauft von B. „prima Weizenmehl“. Bei der Ankunft stellt sich heraus, daß die Farbe und die Qualität des Mehls zu wünschen übrig lassen.

Hier hat R. Rechte aus § 462, nämlich Wandelung oder Minderung wie auch ein Umtauschrecht nach § 480, da Mehl eine Gattungssache ist. Nicht dagegen hat R. auch einen Anspruch aus § 463, da die Bezeichnung „prima“ keine Zusicherung einer Eigenschaft bedeutet.

II. Verjährung.

Die oben genannten Ansprüche, die sich aus der Sachmängelhaftung ergeben, verjähren gemäß § 477 BGB. bei beweglichen Sachen in 6 Monaten, bei Grundstücken in einem Jahr. Darüber hinaus ist also eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Gleichfalls auszuschließen ist die Haftung, wenn der Käufer den Mangel der Sache kennt oder wenn ihm dieser Fehler infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist; § 460 BGB.

III. Der Handelskauf.

Besonderheiten für den Handelskauf ergeben sich bei der Haftung nur insoweit, als bei einem beiderseitigen Handelskauf eine unverzügliche Prüfung und eine unverzügliche Mängelanzeige zu erfolgen hat; § 377 HGB. Diese Vorschrift gilt aber nur für ein solches Handelsgeschäft, bei dem auf beiden Seiten Kaufleute stehen. Wann jemand im Sinne des Gesetzes als Kaufmann angesehen wird, bestimmt sich nach den §§ 1 ff. des HGB. Man unterscheidet hier:

- 1) den **Mußkaufmann** oder auch Kaufmann kraft Gewerbebetriebes genannt; § 1 HGB. Hierunter fallen nur die in dem Katalog benannten Betriebe.

Beispiele: Kolonialwarenhändler, Konfektionshäuser, Färbereien Ziffer 2, selbst die Gepäckträger sind nach § 1 Ziffer 5 als Mußkaufleute anzusehen.

- 2) Der **Sollkaufmann**; § 2 HGB., Theater, Zirkus, Wach- und Schließgesellschaften, kurz, alle nicht im § 1 genannten Betriebe, die dennoch einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.
- 3) Der **Kannkaufmann**; § 3 HGB., Land- und forstwirtschaftliche **Nebenbetriebe** können freiwillig die Kaufmannseigenschaft wählen. **Die Land- und Forstwirte als solche sind niemals Kaufmann.**
- 4) Die **Formkaufleute**; § 6 HGB. Dieses sind Handelsgesellschaften, z. B. OHG., UG., G. m. b. H. Auf sie finden die Vorschriften über Kaufleute Anwendung.
- 5) Eine **völlig andere Einteilung** als die bisher vorgenommene ist die nach dem Gesichtspunkt der **Vollkaufmanns-** oder **Minderkaufmannseigenschaft**. (Es wird immer wieder übersehen, daß ein **Mußkaufmann** sehr wohl **Minderkaufmann** sein kann).

Minderkaufmann ist man dann, wenn der Umfang des Gewerbebetriebes nicht über das Kleinergewerbe hinausgeht.

Beispiel: Apfelverkäufer auf der Straße sind zwar nach § 1 Ziffer 1 **Mußkaufleute**, sie sind jedoch **Minderkaufleute** nach § 4 HGB. Der **Gepäckträger** ist zwar **Mußkaufmann** nach § 1 Ziffer 5 HGB., er ist aber ebenfalls **Minderkaufmann** nach § 4 HGB.

Erst wenn man also geprüft hat, ob die handelnden Personen tatsächlich Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, kann man die Vorschrift des § 377 HGB. anwenden. Der Kaufmann, der eine Ware gekauft hat, muß also unverzüglich, d. h. gemäß § 121 BGB. ohne schuldhaftes Zögern, die Ware untersuchen. Diese Untersuchung ist aber nur insoweit erforderlich, als sie nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Beispiel: Ein Kaufmann darf die Säcke Mehl nicht ungeöffnet wegstellen und erst nach Monaten sich mit der Beschaffenheit des Mehles auseinandersetzen, sondern hat unverzüglich Prüfung in dieser Hinsicht vorzunehmen. Nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang ist diese Untersuchungspflicht erforderlich und auch tunlich.

Sobald sich ein Mangel zeigt, muß **neben der unverzüglichen Prüfung** auch **eine unverzügliche Anzeige** erfolgen. Unterläßt dieses der Kaufmann, so geht er der Rechte, die sich auch für ihn aus dem BGB. ergeben, verlustig. Die Ware gilt also nach § 377 Abs. 2 als genehmigt. Zeigt sich erst später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; § 377 Abs. 3 HGB. Der Kaufmann kann sich aber auf diesen sogen. versteckten Mangel nur dann berufen, wenn er ursprünglich ordnungsgemäß die Ware untersucht hat und trotz dieser Prüfung den Mangel nicht entdecken konnte.

IV. Zusammenfassung.

Während also ein Käufer, der Nichtkaufmann ist, bei Lieferung eines fehlerhaften Gegenstandes die Möglichkeit hat, 6 Monate nach Rückgabe der gekauften Sache seine Ansprüche geltend zu machen, hat der Kaufmann die Verpflichtung unverzüglicher Prüfung und Anzeige.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 5.

1) Zwischen den Parteien liegt ein Handelskauf vor; und zwar handelt es sich um einen zweiseitigen Handelskauf, da auf beiden Seiten Kaufleute als Kontrahenten stehen.

Der Kolonialwarenhändler ist Mußkaufmann nach § 1 Ziffer 1 HGB. Er besitzt diese Kaufmannseigenschaft unabhängig von der Eintragung, lediglich kraft seines Gewerbebetriebes. Die DGB. ist fogen. Formkaufmann gem. § 6 HGB.

2) Nun stellt sich nach einigen Wochen heraus, daß die gelieferte Ware mangelhaft ist. In diesem Fall hat der Käufer das Recht auf Wandelung oder Minderung gemäß § 462 BGB., wie auch ein Umtauschrecht gem. § 480 BGB., da es sich um eine Gattungssache handelt. Jedoch ist diese Mängelrüge nach § 377 HGB. bei beiderseitigem Handelskauf unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.) zu erheben. Zweifelhaft ist nur, inwieweit auf Seiten des Käufers eine Untersuchung stattzufinden hat. Das Gesetz spricht von unverzüglicher Prüfung, „soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist“. „Tunlich“ wäre es für den vorliegenden Fall gewesen, wenn B. einige kleinere Packungen des Büchsenfleisches geöffnet hätte. Diese Stichproben muß man selbst einem kleinen Kaufmann zumuten. Er durfte sich keineswegs mit dem Durchzählen der Packungen begnügen.

3) Da B. diese unverzügliche Stichprobe und damit die unverzügliche Mängelrüge versäumt hat, gilt die Ware nach § 377, II HGB. als genehmigt. B. geht seiner Ansprüche infolge der verspäteten Anzeige verlustig.

4) Zu bemerken ist noch, daß es sich nicht etwa um einen fogen. versteckten Mangel nach § 377, III HGB. handelt. Der Mangel wäre vielmehr bei ordnungsmäßiger Nachprüfung jederzeit erkennbar gewesen.

Klausuren Nr. 6

Text. In verschiedenen Handelshochschulen Deutschlands ist es teilweise üblich, statt der praktischen Fälle theoretische Einzelfragen zur Bearbeitung zu geben. Um auch in dieser Richtung hin einige Beispiele zu geben, seien hier unter Nr. 6 der Klausuren theoretische Rechtsfragen erörtert.

Fragen:

1) Unter welchen schuldrechtlichen Vertragstypus gehören die Lieferungsverträge, die man mit der Elektrizitätsgesellschaft auf Lieferung von Strom abschließt?

2) Welche Rechtsbeziehungen bestehen zwischen einem Theaterbesucher und der Direktion des Theaters bei Lösung einer Theaterkarte?

3) Neumann lädt seine Studienfreunde zu der Feier seines bestandenen Examens ein. Ist die Bewirtung mit Sekt, Wein, Abendessen usw. als Schenkung anzusehen?

4) Ist darin eine Schenkung zu sehen, wenn man Eintrittskarten für das Konzert einer Pianistin kauft, ohne jemals die Absicht gehabt zu haben, das Konzert zu besuchen?

5) N. mietet von B. in einem Eckhaus Ladenräume, in denen demnächst ein Geschäft eröffnet werden soll. Bedarf der Vertrag einer besonderen Form, wenn er fest auf 4 Jahre abgeschlossen werden soll; genügt es, daß der Vermieter dem Mieter eine schriftliche Offerte macht und der Mieter mündlich (oder per Postkarte? oder per Telegramm?) mitteilt, daß er die Offerte annehme?

6) Was versteht man unter „Früchten“ und „Nutzungen“?

Begleiter.

Abgrenzungen zwischen einzelnen Rechtsgeschäften.

I. Kauf und Tausch.

Während beim Kauf auf der einen Seite eine bestimmte Ware, der Kaufgegenstand, steht und auf der andern Seite der Käufer zur Zahlung eines bestimmten Kaufpreises verpflichtet ist, stehen sich beim Tausch Gegenstand und Gegenstand gegenüber. Kürzer gefaßt:

Kauf = Ware gegen Geld; § 433 BGB.;

Tausch = Ware gegen Ware; § 515 BGB.

Der Kauf- und Tauschgegenstand erschöpft sich nicht in der Lieferung einer körperlichen Sache, vielmehr gehören hierzu auch Rechte, z. B. Forderungen, Urheberrecht, Erbrechtsrecht wie auch ganze Unternehmen.

Beachte: Der Bezug von Wasser und von Gas ist als Kauf anzusehen, da Wasser und Gas Sachen im Sinne des Gesetzes sind.

II. Miete, Pacht und Leihe.

Miete = entgeltliche Gebrauchsüberlassung; § 535 BGB.

Pacht = entgeltliche Gebrauchsüberlassung nebst Fruchtziehung; § 581 BGB.

Leihe = unentgeltliche Gebrauchsüberlassung; § 598 BGB.

Beispiele: Die Entnahme eines Buches aus einer Bibliothek gegen Bezahlung einer Gebühr ist Miete, nicht Leihe, da ein Entgelt zu zahlen ist. (Daher besser die Bezeichnung: Mietbibliothek als Leihbibliothek). Unentgeltliche Ueberlassung einer Wohnung für die Dauer einer Auslandsreise: Leihe, nicht Miete, da unentgeltlich.

Bauer A. überläßt dem Bauer B. eine Milchkuh für die Dauer von 10 Tagen zum Preise von *R.M.* 12,—. Hierin ist ein Pachtvertrag zu erblicken, da neben dem Gebrauch noch eine Nutznießung, nämlich Milchgewinnung, liegt.

Formvorschriften über Grundstücke und Räume.

Mietverträge bedürfen der Schriftform, wenn sie für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden; §§ 566, 580 BGB.

Wird die Schriftform nicht beobachtet, so gilt der Grundsatz nach § 125 BGB., daß der gesamte Vertrag nichtig ist. In § 566 BGB. findet sich jedoch eine Ausnahme dieser Vorschrift; sie besagt, daß trotz Nichtanwendung der Formvorschrift der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gilt. Die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig; § 566 BGB.

Zu beachten ist bei der **Schriftform**:

Die Urkunde muß eigenhändig unterzeichnet sein. (**Der Text selbst** kann mit der Schreibmaschine geschrieben werden) **Ausnahme:** Testament; § 2231 Ziffer 2 BGB.

Bei Vertragsabschlüssen muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen; § 126 Abs. 2 BGB.

Andere Formvorschriften:

Öffentliche Beglaubigung und öffentliche Beurkundung. Unterschied: **Beglaubigt** wird nur die **Unterschrift**, **beurkundet** dagegen der **Inhalt** des Vertrages.

Unwendungsfälle:

Öffentliche Beglaubigung bei Anmeldungen zum Vereinsregister; § 77 BGB.; oder Handelsregister § 12 HGB. Öffentliche Beurkundung: z. B. § 313 BGB. bei Eigentumsübertragung von Grundstücken; § 518 BGB. Schenkungsversprechen.

III. Leihe und Darlehen.

Leihe = unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache;

Darlehen = Hergabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen mit der Verpflichtung, das Empfangene in Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben; §§ 607, 91 BGB.

Bei der **Leihe** **gebraucht** man also eine Sache und gibt **dieselbe** wieder zurück; man wird auch nicht Eigentümer, sondern nur **Besitzer** der entliehenen Sache.

Bei dem **Darlehen** **verbraucht** man die erhaltenen Gegenstände; man wird auch Eigentümer derselben und gibt **andere**, nur in gleicher Art, wieder zurück.

Beispiele: A. hilft B. mit 20 l Benzin aus: Darlehen.

Bauer A. gibt seinem Nachbarn B. 10 Sack Saatkartoffeln mit der Verpflichtung, ihm nach einem Jahr ebenfalls 10 Sack Kartoffeln in den gleichen Säcken zurückzugeben.

Hier haben die Parteien zwei Verträge nebeneinander abgeschlossen, nämlich einen Leihvertrag bezüglich der Säcke, da diese nur **gebraucht** und die gleichen wieder zurückgegeben werden sollen. Daneben haben sie einen Darlehnsvertrag bezüglich der Kartoffeln abgeschlossen, da diese vertretbare Sachen sind und verbraucht werden sollten.

IV. Dienst- und Werkvertrag.

Beim **Dienstvertrag** kommt es **schlechthin** auf die **Dienste**, (§ 611 BGB.), beim **Werkvertrag** auf das **Werk**, den **Erfolg** an (§ 631 BGB.). Oder eine andere Unterscheidung: Dienstvertrag ist fremdbestimmte, Werkvertrag eigenbestimmte Arbeit und zwar von der Seite des Verpflichteten aus gesehen.

Beispiele: A. läßt sich einen Anzug anfertigen. Hierbei handelt es sich um einen Werkvertrag, da es auf den Erfolg, nämlich die Herstellung des Anzuges, ankommt. Es handelt sich daneben auch um eigenbestimmte Arbeit; der Schneidermeister kann sich die Arbeitszeit nach freiem Ermessen einteilen und ist an die Weisungen des A. bezüglich der Arbeitszeit nicht gebunden.

Frau A. bestellt eine Schneiderin auf 14 Tage zur Ausbesserung gegen einen Tagelohn von *R.M.* 3,—. Hierbei handelt es sich um einen Dienstvertrag, da es vorwiegend auf die täglich stündige Dienstzeit ankommt; die Arbeit ist auch fremdbestimmt, d. h. Frau A. kann die Arbeitseinteilung nach ihrem Ermessen vornehmen.

Anstellung von Knechten, Dienstmädchen und sonstigem Hilfspersonal = Dienstvertrag.

Schuhbesohlen; Auftrag an einen Architekten, ein Wohnhaus bauen zu lassen; Ausarbeitung eines Gutachtens; Wäschereinigen; Herstellung eines Portraits = Werkvertrag.

Gegenstand des Werkvertrages kann auch ein anderer durch Arbeit herbeizuführender Erfolg, z. B. ein Vortrag sein. Es braucht sich also nicht immer um ein sichtbares Werk zu handeln.

V. Schenkung.

Schenkungen sind die vertragsmäßige unentgeltliche Zuwendung eines Vermögensvorteiles; § 516 BGB.

Es ist hierzu also erforderlich: einmal eine Vermögensminderung auf Seiten des Schenkers und eine beabsichtigte Vermögenvermehrung auf Seiten des Beschenkten. Die Unentgeltlichkeit ist dann gewahrt, wenn eine Gegenleistung der Zuwendung nicht gegenübersteht.

Die Schenkung ist ein Vertrag und zwar ein einseitig verpflichtender.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausuren Nr. 6.

1) Die Lieferungsverträge sind als Kaufverträge gemäß § 433 BGB. anzusehen. Zwar kann Gegenstand eines Kaufvertrages nur eine „Sache“ sein. Nach einer den Erfordernissen des Lebens entsprechenden Anschauung bildet bei Verträgen über die Lieferung elektrischen Stromes nicht die Arbeit, sondern ihr Produkt den Gegenstand des Vertrages. Dieses Produkt, nämlich der elektrische Strom, erscheint in der Vorstellung des Durchschnittsmenschen ähnlich wie das Gas als eine körperliche Sache. Der elektrische Strom wird im Verkehr daher durchaus als Ware behandelt. (Diese Meinung ist zwar bekämpft, wird jedoch vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen).

2) Bei dem Eingehen des Vertrages durch Lösung eines Theaterbillets könnte man zunächst an einen Kauf gemäß § 433 BGB. denken. Zwar verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung eines bestimmten Preises, auch übergibt der Verkäufer das Theaterbillet, jedoch handelt es sich bei diesem nicht um die in § 433 genannte Ware. Das Billet als solches verkörpert nicht den Wert, den der Käufer zahlt. Das Blatt Papier hat unmöglich den von dem Besteller gezahlten Preis. Die Parteien wollen auch garnicht einen Kaufvertrag über ein Billet abschließen, vielmehr ist ihr Wille darauf gerichtet, eine Theatervorstellung zu verschaffen, bezw. einer solchen beizuwohnen. Daher ist ein Kaufvertrag abzulehnen.

In Frage kommt ferner ein Dienst- oder Werkvertrag. Die Unterscheidungsmerkmale dieser beiden Verträge sind in folgendem zu erblicken:

Der Dienstvertrag ist auf die Leistung bestimmter Dienste, der Werkvertrag auf die Herstellung eines bestimmten Werkes gerichtet; §§ 611 und 631 BGB. Oder anders ausgedrückt: Der Dienstvertrag stellt sich vom Dienstverpflichteten aus gesehen als fremdbestimmte Arbeit, der Werkvertrag vom Unternehmer aus als eigenbestimmte Arbeit dar. Aus beiden Erwägungen folgt, daß es sich bei dem Lösen eines Theaterbillets um einen Werkvertrag handelt. Durch die Lösung des Billets hat sich das Theater zu der Herstellung eines Werks, nämlich der Theatervorstellung, verpflichtet. Der Begriff „Werk“ kann nicht nur, wie es das Wort selbst sagt, in der Herstellung einer bestimmten Sache, sondern auch nach § 631 Abs. 2 in der Herbeiführung eines Erfolges aufgefaßt werden. Daneben stellt sich die Arbeit der Schauspieler als eigenbestimmte dar, sie haben es in der Hand, die Darstellung nach ihrem Wunsch zu gestalten. Der Besteller, hier das Publikum, hat keinerlei Einfluß auf die Arbeit der Schauspieler. Aus beiden Gründen folgt, daß es sich um einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB. handelt. Daneben kommt noch Miete des Theaterplatzes in Frage, da es sich um eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung des Stuhles auf kurze Zeit handelt.

3) Die Bewirtung bei einer Gesellschaft stellt sich nicht als Schenkung im Sinne des § 516 BGB. dar. Eine Schenkung liegt dann vor, wenn jemand einem anderen eine Zuwendung aus seinem Vermögen macht und beide Teile sich darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt sein soll. Dieses scheint vorzuliegen. Es ist jedoch aus folgenden Gründen ein Schenkungsvertrag nicht gegeben. Gastgeber und Eingeladene wollten einen Vertrag überhaupt nicht eingehen; jedenfalls nicht einen solchen, aus dem der Eingeladene klagbare Rechte herleiten könnte. Vielmehr handelt es sich nur um eine vertragsähnliche Beziehung, die auf gesellschaftlichen Verpflichtungen beruht, nicht aber ihre Grundlage in dem Vertragsrecht des BGB. hat.

4) Eine Schenkung liegt auch dann nicht vor, wenn man Konzertkarten kauft, ohne die Absicht zu haben, das Konzert zu besuchen. Eine Schenkung ist ein Vertrag, bei dem eine unentgeltliche Zuwendung von seiten des Schenkers an den andern gemacht wird. Steht aber auf der andern Seite eine Gegenleistung, so kann man nicht mehr von Unentgeltlichkeit sprechen. Im vorliegenden Fall führt die Pianistin das Konzert als Gegenleistung für die Zahlung des Eintrittsgeldes aus. Im Augenblick des Kaufes einer Karte liegt, wie bereits bei Fall zwei ausgeführt worden ist, ein Werkvertrag vor. Diesen Werkvertrag kann man nicht einseitig zu einer Schenkung machen, wenn man später davon Abstand nimmt, das Konzert zu besuchen.

5) Ein Mietvertrag auf längere Zeit als ein Jahr bedarf gemäß § 566 BGB. der Schriftform. Wird die Form nicht beobachtet, so besteht der Vertrag ausnahmsweise gemäß § 566 Satz 2 BGB. auf unbestimmte Zeit. Will man ihn aber fest auf 4 Jahre abschließen, so muß die Schriftform beobachtet werden. Ein Vertrag kommt nach § 145 BGB. durch Angebot und Annahme zustande. Meist werden Angebot und Annahme genügen, um eine große Anzahl von Verträgen zustande zu bringen. Ist aber im Gesetz wie z. B. in § 566 BGB. Schriftform vorgeschrieben, so muß die Unterzeichnung der Parteien nach § 126 Absf. 2 BGB. auf derselben Urkunde erfolgen. Es genügt daher weder, daß der Mieter die Offerte mündlich oder per Postkarte oder per Telegramm annimmt. Vielmehr hat der Vermieter einen ausgefüllten Vertrag mit Unterschrift zu übersenden und der Mieter muß auf demselben Verträge unterzeichnen.

6) Früchte sind die wirtschaftlichen Erträgnisse einer Sache; § 99 BGB. Man unterscheidet:

- a) Sachfrüchte, z. B. Milch, Eier, Gras, Obst, Kartoffeln,
- b) Rechtsfrüchte, z. B. Miet- und Pachtzinsen.

Nutzungen sind die Früchte einer Sache und die Vorteile, die der Gebrauch der Sache gewährt; z. B. die Benutzung eines Wagens zum Fahren ist Nutzung; Zugtiere ziehen einen Pflug; das Stimmrecht der Aktionäre (bestr.), das Bezugsrecht der Aktionäre (bestr.). Die beiden letzten sind besser als Sonderrechte der Aktionäre anzusehen, die sich nicht von den allgemeinen Bestimmungen des BGB. erfassen lassen.

Klausur Nr. 7

Text. Der Reisende Liedtke betrat das Hotel und Restaurant „Bamberger Hof“, um zu Abend zu essen. An der Kleiderablage, die sich im Vorraum des Hotels befand, ging er vorüber und betrat das Restaurationszimmer. Unschlüssig, ob er seinen Hut und Mantel in der Garderobe oder im Restaurant ablegen sollte, stand er am Eingang, als ein Ober zu ihm herantrat, ihm einen Tisch anwies und Hut und Mantel an einen nahegelegenen Garderobenständer hing. Nachdem L. gegessen hatte, mußte er feststellen, daß Hut und Mantel verschwunden waren.

Kann er Schadensersatz von dem Ober oder von dem Inhaber des Restaurants verlangen?

Begrunder.

I. Der Verwahrungsvertrag.

Bei einem Verwahrungsvertrag verpflichtet sich der Verwahrer zur Aufbewahrung einer beweglichen Sache des Hinterlegers; § 688 BGB. Ein Verwahrungsvertrag kann entgeltlich oder unentgeltlich abgeschlossen werden. Ob ein Entgelt zu zahlen ist oder nicht, kommt auf die Abmachungen bezw. auf die Verkehrssitte an; §§ 689, 690 BGB.

Vielfach wird es streitig sein, ob ein besonderer Verwahrungsvertrag abgeschlossen ist oder nicht. Im Einklang mit der Rechtsprechung des R. G. wird man zusammenfassend sagen können, daß ein Verwahrungsvertrag dann nicht abgeschlossen worden ist, wenn jemand nur die Gelegenheit dazu gibt, eine Sache unterzustellen, also in ein besonderes Vertragsverhältnis zu dem Hinterleger nicht treten will.

Beispiele: Der Arzt gibt Gelegenheit zum Ablegen von Mänteln und Hüten in seinem Wartezimmer. Er will einen Verwahrungsvertrag mit den Patienten nicht abschließen, haftet daher auch nicht gemäß § 690 BGB.

Der Staat haftet nicht für abhandengekommene Garderobe der Beamten aus den Diensträumen. Auch der Staat gibt nur die Möglichkeit der Garderobenablage, ohne aus einem besonderen Vertragsverhältnis haften zu wollen.

II. Einbringung von Sachen bei Gastwirten; § 701 BGB.

Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde beherbergt, haftet für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen. Eine Haftung tritt aber nur gegenüber denjenigen Personen ein, die bei dem Wirt ein Zimmer bezogen haben. **Schankwirte und sonstige Restaurationsbetriebe haften für die eingebrachten Sachen nicht ohne weiteres**, sondern nur bei Abschluß eines besonderen Verwahrungsvertrages. Die Haftung ergibt sich in diesem Falle aus § 688 ff., während eine Haftung bei Hotelwirten gegenüber ihren Hotelgästen aus § 701 BGB. folgt.

Gramensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 7.

1) L. verlangt Schadensersatz von dem Ober. Da er mit diesem in keinerlei vertragsmäßigen Beziehungen steht, käme eine Haftung des Obers nur aus § 823 BGB., nämlich aus unerlaubter Handlung, in Frage. Die Voraussetzung für eine derartige Schadensersatzforderung wäre, daß der Ober vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum des L. widerrechtlich verletzt hätte. Eine Fahrlässigkeit ist jedoch in dem Verhalten des Obers nicht zu erblicken. Er beobachtet die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er die Sachen des Gastes auf einen im Lokal stehenden Garderobenständer hängt. Da ihn also kein Verschulden trifft, ist er auch zum Schadensersatz nicht verpflichtet.

2) Daher kann L. auch aus § 831 BGB. keine Schadensersatzansprüche gegen den Inhaber des Restaurants stellen, da diese Bestimmung eine unerlaubte Handlung des Berrichtungsgehilfen voraussetzt, diese aber, wie wir gesehen haben, nicht vorliegt.

Es könnte daher nur eine Haftung aus Vertrag in Frage kommen.

Die besondere Haftungsvorschrift des § 701 entfällt, da L. nicht Hotelgast des „Bamberger Hofes“ war. Gegenüber diesem haftet der Gastwirt aus der Sondervorschrift des § 701 BGB. nicht.

Zu denken wäre schließlich noch an eine Haftung aus einem unentgeltlichen Verwahrungsvertrage. Aber auch ein solcher liegt nicht vor. In dem Verhalten des Obers, nämlich in dem Behilflichsein bei dem Ablegen der Garderobe, ist noch nicht der Abschluß eines Verwahrungsvertrages zu erblicken. Der Inhaber gibt vielmehr nur Gelegenheit zum Ablegen der Garderobe und stellt seine Leute zur Bequemlichkeit des Gastes zur Verfügung, ohne eine besondere Haftung übernehmen zu wollen. Wollte der Gast einen besonderen Vertrag, nämlich einen Verwahrungsvertrag, abschließen, so hätte er gegen ein Entgelt Hut und Mantel an der Garderobe abgeben können. Nur in diesem Falle wäre der Verwahrer nach §§ 688, 276 BGB. haftbar. (Vgl. zu dieser Frage RG. Band 104, 45; Band 105, 202; Bb. 109, 261.)

Klausur Nr. 8

Text. Schulte hat an Kluge im Spiel *R.M.* 100,— verloren. Um sicher zu gehen, läßt sich Kluge über die verlorene Summe einen Wechsel von Schulte geben.

Kann Schulte in dem Wechselprozeß geltend machen, daß der Wechsel aus Spiel herrühre und er daher zur Zahlung nicht verpflichtet sei? Macht es einen Unterschied, ob ein Schuldversprechen gemäß § 780 BGB. gegeben ist? Lautet die Entscheidung anders, wenn Schulte den Wechsel bereits an den nichts ahnenden Krause indossiert hat?

Begleiter.

I. Kluglose Verbindlichkeiten.

Durch **Spiel** oder **Wette** wird nach § 762 BGB. eine **Verbindlichkeit nicht begründet**. Ist aber der Spiel- oder Wettverlust bereits bezahlt worden, so kann der Verlierer nicht nachträglich geltend machen, er verlange das Geleistete aus ungerechtfertigter Bereicherung wieder zurück. Dieses Zurückforderungsrecht wird durch § 762 Satz 2 BGB. ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 656 BGB.: Auch der Ehemäckerlohn ist nicht einlagbar; er kann aber ebenfalls nicht zurückgefordert werden, falls er bereits gezahlt ist. Die Ansprüche aus Spiel, Wette oder aus dem Ehemäckervertrage werden auch nicht dann klagbar, wenn sich der Schuldner in einem schriftlichen Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB. zur Zahlung verpflichtet. Gleiches gilt auch für die Hingabe eines Wechsels. — Aus dem Gesagten folgt, daß auch eine Aufrechnung mit einer Spiel- oder Wettforderung unzulässig ist.

II. Der Wechsel.

1) Der Wechsel findet seine **besondere Regelung** in der **Wechselordnung**. Die sich aus Art. 4 W.O. ergebenden wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels sind folgende:

Wechsel, Betrag, Remittent, Zeit, Unterschrift, Datum, Tratsfat, Ort.

Beispiel für Unzulässigkeiten beim Wechsel:

„Gegen diese Tratte zahlen Sie“

Unzulässig, weil das Wort „Wechsel“ vorkommen muß.

2) Gegenüber einer Wechselklage hat der Beklagte lediglich zwei Gruppen von Einreden. Art. 82 W.O.

a) Solche Einreden, die sich aus dem Wechsel selbst ergeben, z. B. es fehlt an einem der in Art. 4 genannten Erfordernisse.

b) Solche Einreden, die der Beklagte gegenüber dem Kläger **persönlich** vorbringen kann.

Beispiel: Der Beklagte kann sagen, die gelieferte Ware, die er von dem Kläger erhalten und für die er einen Wechsel gegeben habe, sei mangelhaft gewesen, er habe daher wandeln müssen; oder der Kläger habe mit ihm eine Stundung von 3 Monaten vereinbart.

Wird der Wechsel aber weitergegeben (indossiiert), so kann der Beklagte die vorher genannten persönlichen Einreden nicht mehr geltend machen. Würde er dem Erwerber des Wechsels z. B. sagen, die Schuld sei ihm von dem Vormann des Wechsels gestundet worden, so könnte der jetzige Inhaber des Wechsels ihm entgegenhalten, daß die Schuld nicht von ihm gestundet sei. Andere Abmachungen gehen aber den gutgläubigen Erwerber des Wechsels nichts an. Dieses folgt auch aus der Natur des Wechsels: **abstraktes Rechtsgeschäft**, d. h. losgelöst von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. (Gegensatz: **kaufales Rechtsgeschäft**, z. B. Kauf, Miete usw. Man nimmt hier Bezug auf die causa, den Zweck des Rechtsgeschäfts).

3) **Beachte aus dem Wechselrecht:**

Art. 6, 9, 41, 44, 73 — 77 und insbesondere Art. 4 und 82 W.O.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 8.

Kluge klagt im Wechselprozeß auf Zahlung von *R.M.* 100.—. Schulte hält ihm entgegen, daß er zur Zahlung deshalb nicht verpflichtet sei, weil der Wechsel wegen einer Spielschuld gegeben sei. Die Verpflichtung zur Zahlung einer verlorenen Summe besteht nach § 762 BGB. nicht. Der Gewinner erlangt keinen klagbaren Anspruch. Hat aber der Verlierer bereits geleistet, so kann er das Geleistete nicht wieder zurückverlangen.

In der Hingabe eines Wechsels ist aber nicht eine Leistung an Erfüllungstätt gemäß § 364 Abs. 1 BGB. zu erblicken; vielmehr handelt es sich um das Eingehen einer neuen Verbindlichkeit, die nicht an Erfüllungstätt, sondern nach § 364 Abs. 2 BGB. nur erfüllungshalber gegeben ist. Es bestehen daher zwei Verbindlichkeiten nebeneinander, nämlich eine Spiel- und eine Wechselverbindlichkeit.

Gegenüber der Wechselklage hat nun der Beklagte zwei Gruppen von Einreden, nämlich solche, die sich aus dem Wechsel selbst ergeben; eine solche wird hier nicht geltend gemacht. Ferner persönliche Einreden gegenüber dem Kläger. Diesem kann aber Schulte entgegenhalten, daß seine Schuld aus Spiel herrühre und er daher zur Zahlung nicht verpflichtet sei.

In gleicher Weise wäre zu entscheiden, wenn ein Schuldversprechen nach § 780 BGB. oder ein Schuldanerkennntnis nach § 781 BGB. gegeben ist. Das im § 762 Abs. 2 BGB. genannte Schuldanerkennntnis ist nur beispielsweise aufgeführt. Schuldversprechen und Hingabe eines Wechsels werden rechtlich in gleicher Richtung behandelt.

Ist der Wechsel dagegen schon an Krause weiter indossiert, so kann der persönliche Einwand aus Spiel Krause nicht mehr entgegengehalten werden, da er gutgläubig den Wechsel erworben hat. Würde Schulte den Spieleinwand erheben, so könnte Krause mit Recht sagen, daß Schulte ihm gegenüber nicht aus Spiel, sondern nur aus der abstrakten Wechselverbindlichkeit verpflichtet sei. Schulte würde also gegenüber dem Indossatar mit dem Spieleinwand nicht gehört werden. Art. 82 W.D.

Klausur Nr. 9

Fakt. Müller hat ein Pferd von Davideit zum Zureiten erhalten. Eines Tages leiht Müller das Pferd auf inständiges Bitten seinem Neffen Paul für eine Woche. Paul ist 20 Jahre alt. Als dieser das Pferd nach einer Woche nicht zurückgibt, klagt Müller auf Herausgabe, ohne den Neffen vorher zu mahnen. Der Vater wendet im Prozeß ein, daß der Leihvertrag ungültig sei; außerdem mache er im Namen des Neffen geltend, daß er Ansprüche wegen Ersatz der Futterkosten, nämlich *RM* 2,— täglich, = *RM* 14,— habe. Solange gebe er das Pferd nicht heraus, bis diese bezahlt seien.

Wie ist die Rechtslage?

Begleiter.

I. Die sachenrechtlichen Hauptansprüche.

1) Unterschied zwischen obligatorischem Recht (BGB. II) und Sachenrecht (BGB. III).

Die **obligatorischen Ansprüche** sind Ansprüche aus Verträgen, sodaß sie nur innerhalb der Vertragsparteien wirken. Ihre **Wirkung** ist **relativ**. Mit anderen Worten: Ansprüche aus Kauf, Tausch, Miete und anderen Verträgen bestehen nur zwischen Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter usw.

Die **sachenrechtlichen Ansprüche** dagegen, z. B. Ansprüche aus Besitz, Eigentum und Pfandrechten, wirken **absolut**, d. h. man kann das Besitzrecht, das Eigentumsrecht und das Pfandrecht gegenüber jedem durchsetzen, der die genannten Rechte stört. Wenn z. B. ein Dieb das Fahrrad des X. stiehlt und es an U. weiterverkauft, so besteht das Eigentumsrecht des X. auch gegenüber dem U. Er kann von U. die Herausgabe verlangen. (Vgl. Beispiel zu I, 4 b).

2) Unterschied zwischen Besitz und Eigentum.

Besitz ist die **tatsächliche** Gewaltinnehabung über eine Sache; das **Eigentum** dagegen ist die **rechtliche** Sachherrschaft über eine Sache.

Beispiele: A. hat B. sein Fahrrad für eine Woche geliehen. A. ist Eigentümer, B. Besitzer des Fahrrades. — Der Ausdruck „Hausbesitzer“ trifft meist nicht zu; in vielen Fällen wird es sich um den Hauseigentümer handeln. Besitzer des Hauses sind die Mieter. Ähnliches gilt vom Gutbesitzer. Er ist meist der Gutseigentümer. Dagegen wäre der Pächter eines Gutes der Besitzer desselben.

Für die Arten des Besitzes wird auf die einzelnen Bestimmungen verwiesen:

Unmittelbarer Besitz; § 854 BGB.

Mittelbarer Besitz; § 868 BGB.

Besitzdiener oder Hilfsbesitz; § 855 BGB.

3) Ansprüche aus Besitz.

a) § 861: Der Besitzziehungsanspruch.

Die Voraussetzungen hierfür sind, daß dem Besitzer der Besitz mittels verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB.) entzogen worden ist.

Beispiel: A. hat B. ein Buch geliehen. Der Dieb D. stiehlt es bei B. In diesem Falle kann B. eine Klage aus § 861 BGB. gegenüber D. anstrengen. Er kann nicht die Eigentumsklage aus § 985 BGB. erheben, da er nicht Eigentümer ist. Er ist lediglich Besitzer. Ihm steht als solcher ein besonders geregelter Besitzschutz zur Seite.

b) Daneben hat der Besitzer einen Anspruch aus § 862 BGB., falls ihm der Besitz nicht vollständig entzogen, er vielmehr nur im Besitz gestört wird.

Beispiel: A. ist Pächter eines Grundstücks. Sein Nachbar B. errichtet über der Grenze auf dem Grundstück des A. eine Pumpe. Hier kann A. nach § 862 BGB. auf Beseitigung klagen. § 861 BGB. steht ihm hier nicht zur Seite, da dem A. der Besitz nicht vollständig entzogen worden ist. Ferner hat er auch keinerlei Ansprüche aus Eigentum, da A. nur der Pächter, also der Besitzer ist.

4) Ansprüche aus Eigentum.

a) Der Eigentumsherausgabeanspruch: § 985 BGB.

b) Der Eigentumsstörungsanspruch: § 1004 BGB.

Diese beiden Bestimmungen sind die völlig entsprechenden zu §§ 861, 862 BGB.

Beispiel: Dem Eigentümer E. wird ein Fahrrad gestohlen und an den Käufer K. verkauft. E. kann daher gemäß § 985 BGB. das Fahrrad herausverlangen. E. ist Eigentümer, K. nur Besitzer, da dieser an gestohlenen Sachen gemäß § 935 BGB. kein Eigentum erlangen konnte.

E. ist Eigentümer eines Grundstücks. Der Nachbar N. baut einen Zaun, der zum Teil auf das Grundstück des E. hinübertritt. In diesem Falle hat E. einen Anspruch auf Beseitigung des Zaunes gemäß § 1004 BGB.

c) Der Besitzverfolgungsanspruch: § 1007 BGB.

Dieser Anspruch ist im Grunde genommen weder ein Anspruch aus Eigentum, noch ein solcher aus Besitz. Er gründet sich vielmehr auf das bessere Recht zum Besitz. Klagegrund ist Bösgläubigkeit des jetzigen Besitzers oder unfreiwilliger Besitzverlust des Klägers.

Beispiel: Der Eigentümer E. hat M. ein Pferd vermietet. M. vermietet das Pferd weiter an X. X. verkauft es an Y., der den Sachverhalt kennt. Da E. sich zur Zeit auf einer Auslandsreise befindet, möchte M. Klage auf Herausgabe erheben. Einen Weg bietet ihm hierzu § 1007 BGB. M. hat ein besseres Recht zum Besitz als Y., der das Pferd bösgläubig erworben hat. X. ist daher zur Heraus-

gabe nach § 1007 BGB. verpflichtet. Ohne die Bestimmung des § 1007 BGB. würde es für M. keinen Anspruch auf Herausgabe geben, denn § 985 BGB. kann er nicht geltend machen, da er nicht Eigentümer, sondern nur Besitzer des Pferdes ist; aber auch § 861 BGB. steht ihm nicht zur Seite, da der Besitz nicht durch verbotene Eigenmacht des J. verloren ist.

II. Andere Möglichkeiten der rechtlichen Begründung eines Herausgabeanspruchs.

In den meisten Fällen, in denen Herausgabe einer bestimmten Sache verlangt wird, wird es sich um die unter I. genannten Ansprüche aus dem Sachenrecht handeln. Es ist weiterhin aber möglich, daß Ansprüche auch aus Vertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung hergeleitet werden können.

Beispiele: A. hat auf dem Lager des B. Möbel für einen Monat untergestellt. A. kann die Herausgabe der Möbel aus dem Verwahrungsvertrag gemäß § 695 BGB. verlangen; er könnte seinen Anspruch auch aus § 985 BGB. herleiten.

C. hat dem Geisteskranken D. eine Uhr verkauft. Da der Vertrag nichtig ist, kann C. Herausgabe der Uhr aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB. verlangen, da der Rechtsgrund, der Kauf, nach § 105 BGB. nichtig ist, der Käufer also die Uhr ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

Man prüfe daher bei jedem Herausgabeanspruch folgende Möglichkeiten: §§ 861, 985, 1007 BGB., Ansprüche aus Verträgen und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung; § 812 BGB.

III. Das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung.

1) Das Zurückbehaltungsrecht.

Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er den geschuldeten Gegenstand zurückbehalten; § 273 Abs. 1 BGB.

Beispiel: A. läßt bei B. sein Fahrrad reparieren. B. kann das Fahrrad solange zurückbehalten, bis die Reparaturkosten bezahlt sind.

Der Anspruch muß aber aus demselben rechtlichen Verhältnis (bei dem oben genannten Beispiel: Werkvertrag) herrühren.

Ein weiterer Fall des Zurückbehaltungsrechts ist in § 273 Abs. 2 gegeben. Klagt nämlich der Gläubiger auf Herausgabe einer Sache, so steht dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht wegen gemachter Anwendungen zu.

2) Die Aufrechnung.

Gegenseitige Forderungen zwischen denselben Personen können durch Aufrechnung getilgt werden, wenn sie ihrem Gegenstände nach gleichartig sind; § 387 BGB.

Die einzelnen **Voraussetzungen** sind also:

a) Forderungen zwischen gleichen Personen.

Beispiel: Der Gast, der in einem Wirtshaus zu Abend gegessen hat, kann nicht aufrechnen mit einer Forderung, die er gegenüber dem Kellner besitzt. Der Vertrag ist zwischen dem Gast und dem Inhaber des Restaurants abgeschlossen. Also steht die Forderung dem Inhaber gegenüber dem Gast zu. Behauptet also der Gast, eine Forderung gegenüber dem Kellner zu haben, so kann er gegenüber dieser dritten Person nicht aufrechnen.

b) Die Forderungen müssen ihrem Gegenstand nach gleichartig sein, d. h. beide auf Geld, beide auf Roggen usw. gerichtet sein.

3) Der rechtliche und wirtschaftliche Unterschied von Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung liegt in folgendem:

Das **Zurückbehaltungsrecht** dient nur zur **Sicherung** einer Forderung, während die **Aufrechnung** die gegenseitigen Ansprüche zur **Tilgung** bringt.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 9.

Müller klagt auf Herausgabe. Es fragt sich daher zunächst, worauf er seinen Anspruch stützen kann.

Da Müller nicht Eigentümer des Pferdes, sondern Besitzer gewesen ist, kann er den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB. nicht geltend machen. Desgleichen entfällt § 1007 BGB. Ein besseres Recht zum Besitz steht Müller nicht zu, da er den Besitz des Pferdes nicht unfreiwillig verloren hat und da auch der Erwerber bei der Besitzerlangung nicht bösgläubig gewesen ist.

Ferner kann Müller auch seinen Anspruch nicht auf § 861 BGB. stützen, da für dessen Anwendung verbotene Eigenmacht auf Seiten des jetzigen Besitzers vorliegen muß. Der Neffe jedoch hat keine verbotene Eigenmacht angewandt, er hat vielmehr das Pferd freiwillig von Müller erhalten. Aus dem gleichen Grunde ist auch § 823 BGB. nicht gegeben, da der Besitz, der zu den „sonstigen Rechten“ des § 823 gehört, nicht widerrechtlich verletzt ist. Müller war mit dem Besitzverlust einverstanden.

Auch ein vertraglicher Herausgabeanspruch liegt nicht vor. Der Neffe ist gemäß § 106 BGB. beschränkt geschäftsfähig und bedarf daher zum wirksamen Abschluß eines Vertrages grundsätzlich der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Die Ausnahmevorschrift des § 107 BGB. liegt nicht vor, da der abgeschlossene Leihvertrag dem Neffen nicht lediglich rechtliche Vorteile bringt. Vielmehr geht der Neffe durch diesen Vertragsabschluß die verschiedenartigsten Verpflichtungen, nämlich Fütterungspflicht, Obhutspflicht und eine Rückgabeverpflichtung ein. Für die Annahme

einer stillschweigenden generellen Ermächtigung, wie auch für die Anwendung des Taschengeldparagraphen (§ 110 BGB.) liegen in dem gegebenen Falle keine Anhaltspunkte vor. Der Leihvertrag aus § 598 BGB. ist also unwirksam.

Wohl aber kann Müller seinen Anspruch aus § 812 BGB., aus ungerechtfertigter Bereicherung, geltend machen. Der Nefte hat den Besitz des Pferdes ohne rechtlichen Grund erhalten, da der Leihvertrag wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit nicht zur Entstehung gekommen ist. Aus diesem Grunde ist der Nefte zur Herausgabe an Müller verpflichtet.

Gegenüber diesem Klageanspruch macht der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 2 BGB. geltend, da er Aufwendungen, nämlich Futterkosten, gehabt habe. Um ein Zurückbehaltungsrecht aber zu haben, muß dem Schuldner ein wirksamer Anspruch zustehen. Woraus also kann der Beklagte einen Anspruch für sich herleiten?

Wie schon oben erwähnt, liegt ein Leihvertrag zwischen den Parteien nicht vor. Daher kommt auch die Sondervorschrift des § 601 BGB. nicht zur Anwendung. Vielmehr kann der Beklagte seinen Anspruch nur aus § 812 BGB. ableiten. Die Bereicherung des Müller ist durch die Ersparnis von Futterkosten gegeben. Daher kann der Beklagte zu Recht dem Kläger Müller auf dessen Bereicherungsanspruch seinen eigenen Bereicherungsanspruch entgegenhalten und die Herausgabe des Pferdes bis zur Zahlung der *R.M.* 14,— verweigern.

Klausur Nr. 10

Fgt. Klawuttke stiehlt eines Tages das Fahrrad des Friseurs Schneider und verkauft es für *R.M.* 60,— an den ihm unbekanntem Springer. Nachträglich wird der Sachverhalt durch die Kriminalpolizei ermittelt und die Adressen festgestellt.

Wie ist die Rechtslage

- a) zwischen Schneider und Springer? Kann Schneider das Rad herausverlangen?
- b) zwischen Springer und Klawuttke? Kann Springer die bereits gezahlten *R.M.* 60,— zurückverlangen, wenn das Rad an den Eigentümer wieder zurückgegeben ist?
- c) Kann auch Schneider von dem Dieb die *R.M.* 60,— herausverlangen, falls er auf das Rad verzichten will?

Wegweiser.

I. Wie erlangt man Eigentum?

1) An Grundstücken.

a) Vom Eigentümer erlangt man das Eigentum eines Grundstücks gemäß §§ 873, 925 BGB. durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch. Die Einigung hat den besonderen Namen: **Auflassung** (Dieses wird vielfach übersehen; man glaubt häufig, daß die Eintragung in das Grundbuch diese besondere Bezeichnung hat).

b) Vom Nichteigentümer erlangt man das Eigentum an einem Grundstück durch Einigung, Eintragung in das Grundbuch und guten Glauben. Dem Inhalt des Grundbuchs kann der Erwerber auch dann trauen, wenn ein Nichteigentümer aus Versehen in das Grundbuch eingetragen ist; § 892 BGB.

2) An beweglichen Sachen.

a) Vom Eigentümer erlangt man das Eigentum an einer beweglichen Sache durch Einigung und Uebergabe; § 929 Satz 1 BGB. Diese grundsätzliche Regelung ist vielfach durchbrochen.

aa) Es genügt die Einigung, wenn der Erwerber bereits im Besitz der Sache ist.

Beispiel: A. hat B. ein Buch geliehen. B. möchte, da ihm das Buch sehr gefällt, es von A. kaufen. In diesem Falle genügt zur Eigentumsübertragung die Einigung allein, da die Uebergabe gewissermaßen schon vorher erfolgt ist.

bb) Die Uebergabe kann auch durch Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB. ersetzt werden (constitutum possessorium). Hierzu ist erforderlich, daß zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, kraft dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Wann ist dieses aber der Fall?

§ 868 BGB. ergibt hierfür die notwendigen Anhaltspunkte. Vermietet jemand eine Sache, oder verpachtet er sie, so bleibt der Vermieter oder Verpächter Eigentümer. Er ist aber auch sogenannter mittelbarer Besitzer. Den unmittelbaren Besitz erlangt der Pächter oder Mieter. Der häufigste Fall des oben geschilderten Besitzkonstituts zeigt sich in den Sicherungsübereignungsverträgen.

Beispiel: A. will B. einen wertvollen geschlitzten Schrank sicherungshalber übereignen. Bei einem solchen Vertrag wird folgendes zu beobachten sein. Zunächst die Einigung:

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum des Schrankes auf B. übergehen soll. Die Uebergabe wird durch folgende Vereinbarung ersetzt: Der Erwerber B. vermietet (oder

verleiht oder gibt zur Verwahrung) den Schrank für die Dauer von einem halben Jahr an A. Zahlt A. seine Schulden in Höhe von RM 1000,— an B. zurück, so soll das Eigentum an dem Schrank wieder auf A. zurückübertragen werden.

Durch diese Vereinbarung ist gemäß §§ 930, 868 BGB. das Eigentum an dem Schrank auf den Erwerber B. übergegangen, obwohl A. im Besitz des Schrankes bleibt.

- cc) Schließlich ist die Eigentumserlangung an einer beweglichen Sache noch durch Abtretung des Herausgabeanspruches gemäß § 931 BGB. möglich.

Beispiel: A. hat sein Pferd auf 5 Tage an B. verliehen. C., der das Pferd kennt, möchte es gern erwerben. Er kommt nach ca. einer Woche zu A., um das Pferd zu kaufen. A., der das Pferd noch immer nicht zurückhalten hat, kann dem C. das Eigentum an dem Pferd auf die Weise verschaffen, daß er seinen Anspruch auf Herausgabe, der ihm nach § 604 BGB. zusteht, an C. abtritt. In diesem Augenblick ist das Eigentum nach § 931 BGB. auf C. übergegangen.

b) Vom Nichteigentümer erlangt man das Eigentum an einer beweglichen Sache durch Einigung, Uebergabe und kraft guten Glaubens; vgl. § 932 BGB. Der gute Glaube nützt einem aber dann nichts, wenn die Sache gestohlen, verloren oder sonstwie abhanden gekommen ist; § 935 BGB. (Abhandenkommen = unfreiwillig aus dem Besitz kommen).

Beispiele: A. hat seine Uhr verloren. B. findet sie und verkauft sie an den gutgläubigen Käufer K. Trotz seines guten Glaubens hat K. nach § 932 BGB. deshalb nicht Eigentum erlangt, weil die Ausnahмовorschrift des § 935 BGB. durchgreift. Die Uhr ist verlorengegangen und kann daher von einem gutgläubigen Käufer niemals zu Eigentum erworben werden. Veräußert K. die Uhr an X., X. an Y., Y. an Z., so hat keiner der genannten Personen Eigentum wegen § 935 BGB. erlangt.

X. hat von Y. Waren unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB. gekauft und noch vor der Kaufpreiszahlung an den gutgläubigen Z. weiterveräußert. Z. wird Eigentümer, da die Sache nicht gestohlen, verloren oder sonstwie abhanden gekommen ist. Der Besitz ist freiwillig von dem Verkäufer, wenn auch unter Eigentumsvorbehalt, dem Käufer übergeben worden. Ist Z. gutgläubig, so erlangt er gemäß § 932 BGB. das Eigentum.

Nur ausnahmsweise kann ein gutgläubiger Erwerber Eigentum an verlorenen, gestohlenen oder abhandengekommenen Sachen erwerben, nämlich wenn es sich um gestohlenen Geld oder um Inhaberpapiere oder schließlich um solche Sachen handelt, die bei einer öffentlichen Versteigerung erlangt sind.

Beispiel: D. hat von A. ein Perlen Halsband gestohlen. Von einem Gläubiger des D. wird bei diesem das Halsband gepfändet und bei einer öffentlichen Versteigerung an den gutgläubigen Käufer K. veräußert. Hier hat K., obwohl es sich um eine gestohlene Sache handelt, ausnahmsweise Eigentum erlangt; § 935 Abs. 2 BGB.

II. Ungerechtfertigte Bereicherung.

Für die bereits behandelten Fragen über die ungerechtfertigte Bereicherung wird auf den Wegweiser zu Klausur Nr. 1 verwiesen. Ein weiterer wichtiger Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung findet sich in der noch nicht erwähnten Bestimmung des § 816 BGB. Verfügt nämlich ein Nichtberechtigter über einen fremden Gegenstand und ist diese Verfügung wirksam, so ist der Nichtberechtigte zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Beispiel: A. hat B. ein Buch geliehen. B. verkauft es an den gutgläubigen Käufer K. A. kann in diesem Falle nicht Herausgabe des Buches verlangen, da bereits K. nach § 932 BGB. Eigentümer des Buches geworden ist. Die Ausnahmegvorschrift des § 935 BGB. liegt nicht vor, da das Buch nicht gestohlen, sondern unterschlagen ist, und da ferner das Buch auch nicht abhandengekommen = unfreiwillig aus dem Besitz gekommen ist, vielmehr A. dem B. das Buch freiwillig geliehen hat. A. kann aber gemäß § 816 BGB. den Kaufpreis von K. herausverlangen, da B. zur Veräußerung des Buches nicht befugt ist und andererseits diese Verfügung durch Eigentumserwerb dem A. gegenüber wirksam ist.

Erfolgt eine Verfügung durch einen Nichtberechtigten unentgeltlich, so ist auch der Erwerber ausnahmsweise zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet; vgl. § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Beispiel: Hätte in dem obigen Beispiel B. das Buch an K. verschenkt, so wäre K. zur Herausgabe des Buches gemäß § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. verpflichtet.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 10.

1) Schneider verlangt von Springer Herausgabe eines Rades. Es fragt sich, worauf er diesen Anspruch stützen kann. Ein Weg bietet sich in § 985 BGB. Die Voraussetzungen für diese Klage sind, daß der Kläger Eigentümer, der Beklagte nur Besitzer des Rades ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Schneider ist Eigentümer des Rades gewesen und hat sein Eigentum auch durch den nachträglichen Verkauf an den gutgläubigen Springer nicht eingebüßt. Zwar kann ein gutgläubiger Käufer Eigentum auch von einem Nichtberechtigten gemäß § 932 BGB. erlangen, jedoch liegt hier die Ausnahmebestimmung des § 935 BGB. vor, die bestimmt, daß selbst bei gutem Glauben der Erwerb des Eigentums dann nicht eintritt, wenn es sich um gestohlene Sachen handelt. Da das Fahrrad gestohlen war, konnte auch Springer kein Eigentum daran erwerben. Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB. besteht daher zu Recht.

2) Zwischen Springer und Klamutke liegt ein Kaufvertrag nach § 433 BGB. vor. Hiernach ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der gekauften Sache zu verschaffen. Wie bereits unter 1) dargelegt, konnte der Dieb dieser Verpflichtung infolge der Bestimmung des § 935 BGB. nicht nachkommen. Der

Käufer Springer hat daher die Rechte aus § 440 BGB. in Verbindung mit § 320 ff BGB, diese gewähren ihm insbesondere ein Rücktrittsrecht vom Vertrage. Nach § 327 BGB. finden auf das gesetzliche Rücktrittsrecht die Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht der §§ 346 ff. BGB. Anwendung. Nach § 346 BGB. haben sich die Parteien das Empfangene zurückzugewähren. Der Verkäufer hat also die *R.M.* 60,— an Springer wieder zurückzuzahlen.

Daneben kann G. seine Ansprüche auch aus § 823 II (Betrug) und 826 BGB. geltend machen.

3) Auch der Eigentümer Schneider kann gegenüber dem Dieb Ansprüche geltend machen, und zwar einmal aus § 823 BGB., da der Dieb gegen ein Schutzgesetz, nämlich ein Strafgesetz, durch seinen Diebstahl verstoßen hat. Der Dieb wäre daher zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Will der Eigentümer auf sein Rad verzichten, so kann er von dem Dieb auch die Herausgabe der *R.M.* 60,— gemäß § 816 BGB. verlangen. Der Dieb hat als Nichtberechtigter über das Rad verfügt. Diese Verfügung ist zwar, wie wir zu 1) gesehen haben, dem Eigentümer gegenüber nicht wirksam, sie könnte jedoch nachträglich wirksam werden, wenn der Eigentümer die Verfügung gemäß § 185 Abs. 2 BGB. genehmigt. In diesem Augenblick wäre auch der Käufer Eigentümer geworden und der Dieb verpflichtet, die erhaltenen *R.M.* 60,— aus ungerechtfertigter Bereicherung herauszugeben.

Klausur Nr. 11

Fakt. Der Wilderer Klemm hat bei dem Gutbesitzer Groß 3 Hasen geschossen und an Langanke verkauft; diese Firma verkauft ihrerseits die Hasen an drei Käufer A., B. und C. A. und B. sind wie Langanke gutgläubig, während C. den Sachverhalt von dem Wilderer erfahren hat.

Wie liegen die Eigentumsverhältnisse?

Kann G. seine Hasen zurückbekommen oder Schadenersatz verlangen?

Begweiser.

1. Weitere Arten des Eigentumserwerbs.

Das Eigentum an beweglichen Sachen kann nicht nur durch Einigung und Uebergabe (Traditionserwerb) erfolgen, sondern auch durch Erfindung; § 937 BGB. (wenn jemand eine bewegliche Sache 10 Jahre als ihm gehörend besitzt); ferner wenn

Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, §§ 946, 947, 948, 950 BGB. vorliegen. Schließlich durch Fund; § 965 BGB., nach Ablauf eines Jahres (§ 973 BGB.) und durch Aneignung (§ 958 BGB.).

II. Die Aneignung insbesondere.

Eine Aneignung ist nur an herrenlosen Sachen möglich. Herrenlos ist eine Sache dann, wenn sie in niemandes Besitz oder Eigentum steht. Jedoch können nicht alle herrenlosen Sachen durch Aneignung zu Eigentum erworben werden, nämlich dann nicht, wenn

1) die Aneignung gesetzlich verboten ist.

Beispiel: Bernstein darf an der Küste in der Nähe eines Bernsteinwerkes nicht aufgenommen werden. Eingevögelt haben, obwohl sie herrenlos sind einen weitgehenden gesetzlichen Schutz.

2) Wird das Eigentum bei herrenlosen Sachen dann nicht erworben, wenn das Aneignungsrecht eines anderen verläßt wird.

Beispiel: Ein Wilderer erwirbt an dem erlegten Reh kein Eigentum, obwohl das Reh herrenlos ist. Er hat aber das Aneignungsrecht eines Jagdberechtigten verletzt und kann daher nach § 958 Abs. 2 BGB. kein Eigentum erlangen. Der Jagdberechtigte kann von dem Wilderer gemäß § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 Schadensersatz verlangen. Nicht dagegen könnte der Jagdberechtigte einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB. geltend machen, da er ja noch nicht der Eigentümer des Rehes gewesen ist.

Examensmäßige Bearbeitung der Klausur Nr. 11.

Bei der Untersuchung der Eigentumsverhältnisse empfiehlt es sich, chronologisch vorzugehen und zu prüfen, ob und in welchem Zeitpunkt das Eigentum an den Hasen auf einen dritten Käufer übergegangen ist.

Der Wilderer Klemm ist nicht Eigentümer der Hasen geworden, obwohl es sich um herrenlose Tiere handelt, an denen man gemäß § 958 BGB. durch Besitzergreifung grundsätzlich das Eigentum erlangen kann. Der Eigentumsübergang ist aber in diesem Falle nach § 958 Abs. 2 BGB. ausgeschlossen, da das Jagdrecht des Besitzers Groß verletzt worden ist.

Klemm hat die Hasen an Langante verkauft. Da er nicht Eigentümer war, kommt nur ein Erwerb vom Nichteigentümer in Frage. Ein solcher ist möglich kraft guten Glaubens gemäß § 932 BGB.; er ist nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um eine gestohlene, verlorene oder sonstwie abhanden gekommene Sache handelt. Diese Ausnahmegvorschrift kommt aber nicht zur Anwendung, da bereits oben festgestellt worden ist, daß der Hase herrenlos war, also in niemandes Besitz stand; der Hase kann daher weder gestohlen, noch verlorengegangen noch sonstwie abhandengekommen sein.

Es bleibt also bei der allgemeinen Vorschrift des § 932 BGB., wonach Langanke, der gutgläubig war, das Eigentum an den Hasen erlangt hat.

Ist aber Langanke Eigentümer geworden, so haben auch A., B. und C. das Eigentum an den Hasen erlangt. Diese 3 Käufer erwerben bereits vom **Eigentümer** Langanke und nicht vom **Nichteigentümer**. Es kommen daher die Vorschriften der §§ 932, 935 BGB. für die weitere rechtliche Beurteilung nicht in Frage, da diese Vorschriften lediglich den Erwerb vom Nichteigentümer regeln. Der Eigentumsübergang vom Eigentümer vollzieht sich gemäß § 929 BGB. durch Einigung und Uebergabe. Auf guten oder bösen Glauben kommt es daher nicht mehr an.

Wohl aber kann Groß einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 823, 826 BGB. geltend machen, da Klemm eine vorsätzliche, rechtswidrige und auch sittenwidrige unerlaubte Handlung dem Gutsbesitzer gegenüber begangen hat.

Groß könnte auch gemäß § 816 BGB. Herausgabe des Erlöses von Klemm verlangen, da dieser als Nichtberechtigter eine Verfügung getroffen hat, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Er hat nämlich Hasen veräußert, auf die Groß ein Anwartschaftsrecht hatte, das durch den dazwischengetretenen Eigentumserwerb vernichtet worden ist.

Nr. 12

Text. Um eine gewisse Abrundung des Rechtsgebietes zu geben, werden unter Nr. 12 eine Anzahl Einzelfragen behandelt, deren Beantwortung sich aus den anschließenden Lösungen ergibt.

Fragen:

- 1) Wie sieht das Grundbuch aus? Beispiele für Eintragungen in den einzelnen Abteilungen. Erläuterungen der Beispiele.
- 2) Welche Arten von Güterstand gibt es im BGB? Innerhalb des vertraglichen Güterstandes gibt es welche Unterabteilungen?
- 3) Welche Arten der Erbfolge kennt das BGB.?
- 4) Wie unterscheidet sich Auflage und Vermächtnis?
- 5) Kann der Vater seinen Sohn völlig enterben?
- 6) Wie ist das Handelsregister eingeteilt?

7) Was bedeutet Prokura, Handlungsvollmacht und Ladenvollmacht?

8) Wie unterscheidet sich der Handlungsagent vom Handlungsmäkler?

9) Was ist ein Arbeitsvertrag? Ein Tarifvertrag? Welche Teile des Tarifvertrages gibt es? Was versteht man unter der Allgemeinverbindlichkeitserklärung?

10) Was versteht man unter einem Vergleich im Sinne des BGB.? Was ist ein Zwangsvergleich? Wenn in diesem eine Quote von 30% geboten werden, was geschieht mit den übrigen 70%? Ist die letzte Frage in gleicher Weise beim Konkurs zu beantworten, der mit einer Quotenzahlung von 30% endigt?

11) Kann ein Kolonialwarenhändler einem anderen Kaufmann es unterlagen, in derselben Straße, 2 Häuser von seinem Geschäft entfernt, ebenfalls ein Kolonialwarengeschäft neu zu eröffnen?

Lösungen zu Nr. 12.

1) Das **Grundbuchblatt** besteht aus 3 Teilen:

a) **Aufschrift**, z. B. Grundstück in Saalfeld Bd. X Blatt Nr. 15.

b) **Bestandsverzeichnis**: Dieses enthält insbesondere ein Verzeichnis der Grundstücke wie auch Angaben über Lage, Steuerertrag usw. Ferner sind noch die Rechte (nicht die Belastungen), die das Grundstück an anderen Grundstücken besitzt, verzeichnet, z. B. ein Vorkaufsrecht oder eine Grunddienstbarkeit.

c) **Die 3 Abteilungen**.

In der **1. Abteilung** befindet sich der Eigentümer und Grund des Erwerbs. Da das Grundbuch sich aber nur mit der dinglichen Seite der Grundstücke befaßt, befindet sich hier z. B. Auflassung oder Erbfolge (nicht etwa: Verkauf am 10. April 1932).

In der **2. Abteilung** befinden sich sämtliche dinglichen Belastungen mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, die sich in der **3. Abteilung** des Grundbuchs befinden. Es stehen also in der 2. Abteilung beispielsweise Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Anordnung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks, Konkursöffnung u. a. Da nur dingliche Belastungen eingetragen werden, stehen selbstverständlich Mieta und Pacht im Grundbuch nicht vermerkt, da diese obligatorische Rechte, Vertragsrechte, darstellen.

Unterscheidungsmerkmale zwischen **Grunddienstbarkeiten** und **beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten**. Die Unterscheidungsmerkmale ergeben sich aus dem Worte selbst: Die Grunddienstbarkeiten belasten ein Grundstück zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks (§ 1018 BGB.).

Beispiel: Auf dem Grundstück Maurerstraße Nr. 15 befindet sich die Eintragung: Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Maurerstraße 16 hat das Recht, Wasser von dem Grundstück Maurerstraße 15 zu holen.

Die **beschränkt persönliche Dienstbarkeit** dagegen ist nur eine Belastung für eine bestimmte Person (§ 1090 BGB.).

Beispiel: Im oben genannten Beispiel müßte es heißen: Der augenblickliche Besitzer des Grundstücks Maurerstraße Nr. 16, Herr Cramer, hat das Recht, Wasser von dem Grundstück Maurerstraße 15 zu holen.

Unterscheidungsmerkmale zwischen **Hypothek**, **Grundschuld** und **Rentenschuld**.

Die **Hypothek** ist notwendigerweise mit einer **Forderung** verbunden (§ 1113 BGB.), während die **Grundschuld** nicht eine **Forderung** voraussetzt; § 1192 BGB. (Die Grundschuld braucht keinen Schuldgrund).

Die **Rentenschuld** ist nur eine in mehrere Zahlungen aus dem Grundstück aufgelöste Grundschuld. Sie ist also nur eine Abwandlung der Grundschuld und heißt daher auch besser **Rentengrundschuld** (§ 1199 BGB.).

2) Es gibt einen **gesetzlichen** und **mehrere vertragliche Güterstände**.

Der **gesetzliche** ist der der **Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes** an dem eingebrachten Gut der Frau; § 1373 BGB. Von dem eingebrachten Gut ist das Vorbehaltsgut gemäß § 1365 BGB. ausgenommen. Was zum Vorbehaltsgut gehört, ergibt sich aus §§ 1366—1370 BGB.

Das vertragsmäßige Güterrecht (§ 1432 BGB.: Eheverträge) teilt sich in

- a) **allgemeine Gütergemeinschaft**; § 1473 BGB. Hierbei werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau Gesamtgut (§ 1438 BGB.).
- b) **Errungenschaftsgemeinschaft**; § 1519 BGB. Hierbei wird nur das Gesamtgut, was der Mann oder die Frau während der Ehe erringen (z. B. Einkünfte aus einem Geschäft usw.).
- c) **Fahrnisgemeinschaft**; § 1549 BGB. Hier tritt noch zu der Errungenschaft das bewegliche Vermögen eines jeden Ehegatten hinzu.

- d) Falls durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand oder die 3 oben genannten vertraglichen Güterstände ausgeschlossen werden, so tritt grundsätzlich **Gütertrennung** ein; § 1436 BGB.

3) Das Gesetz kennt eine **gesetzliche** und eine **testamentarische Erbfolge**. Die **gesetzliche** tritt immer dann ein, wenn ein Testament nicht vorhanden ist. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach **Ordnungen**, und zwar befinden sich in der ersten Ordnung die **Abkömmlinge** des Erblassers (§ 1924 BGB.), in der zweiten Ordnung die **Eltern** des Abkömmlings und deren **Abkömmlinge** (§ 1925 BGB.), in der dritten Ordnung die **Großeltern** des Abkömmlings und deren **Abkömmlinge** (§ 1926). Die Reihe kann beliebig fortgesetzt werden.

Eine vorhergehende Ordnung schließt eine spätere Ordnung stets aus (§ 1930 BGB.).

Eine Sonderstellung nimmt der überlebende Ehegatte gemäß § 1931 BGB. ein. Er erbt neben Erben erster Ordnung $\frac{1}{4}$, neben Erben zweiter Ordnung und den Großeltern die Hälfte der Erbschaft.

Die **testamentarische Erbfolge** erfolgt entweder durch richterliches, bzw. notarielles oder eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament. (Holographisches Testament) § 2231 BGB.

Bei dem eigenhändig geschriebenen Testament ist besonders darauf zu achten, daß das gesamte Testament einschließlich Datum und Ortsangabe eigenhändig geschrieben werden und daß die **Unterschrift als letzter Vermerk auf dem Testament stehen muß**.

4) **Vermächtnis** (§§ 1939 und 2147 ff. BGB.) ist die Zuwendung eines Vermögensvorteils durch Testament.

Beispiel: E. bestimmt in seinem Testament, daß sein Diener R. M. 1000,— bei seinem Tode erhalten soll.

Durch die **Auflage** wird ein Erbe oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet, ohne daß dem andern ein Recht auf diese Leistung zusteht (§§ 1940, 2191 ff. BGB.).

Beispiel: A. hat in seinem Testament bestimmt, daß sein Erbe ihm einen Marmorstein setzen soll. Durch diese Bestimmung wird der Erbe zu einer Leistung verpflichtet; (es wird ihm nicht wie bei einem Vermächtnis ein Vermögensvorteil zugewendet); dennoch hat der Verstorbene keinen Anspruch auf die Leistung.

5) § 2303 BGB. besagt, daß ein **Abkömmling** seinen **Pflichtteil** verlangen kann, wenn er vom Vater in dem Testament übergegangen ist. Der **Pflichtteil** beträgt die **Hälfte** des gesetzlichen Erbteiles.

Beispiel: Der Vater ist gestorben. Es leben noch seine Frau und sein Sohn. In dem vorhandenen Testament befindet sich die Bestimmung, daß alleinige Erbin die Frau des Verstorbenen sein soll. Da der Sohn pflichtteilberechtigt ist, kann er seinen Anspruch gemäß § 2303 BGB. geltend machen. Beträgt die Erbschaft *RM* 10 000,—, so würde, falls gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre, die Frau *RM* 2500,— (§ 1931 BGB.), der Sohn *RM* 7500,— (§ 1924 BGB.) erhalten. Da der Sohn aber im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen ist, erhält er nur seinen Pflichtteil, die Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles = *RM* 3750,—.

Unter gewissen Umständen kann einem **Abkömmling** auch der **Pflichtteil** vollständig entzogen werden, wenn schwerwiegende Verfehlungen, z. B. Lebensnachstellung oder sonstige Verbrechen gegenüber dem Erblasser vorliegen. (Vgl. § 2333 BGB.).

6) Das **Handelsregister** § 8 ff. HGB. zerfällt in zwei Abteilungen:

Abt. A. betrifft die Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft (**Personalgesellschaften**).

Abt. B. betrifft die Aktien-Gesellschaften, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**Kapitalgesellschaften**).

Zusatz: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden in das Genossenschaftsregister eingetragen.

7) **Prokura** ist eine handelsrechtliche Gesamtvollmacht, die nur von einem Vollkaufmann erteilt werden kann (§ 48 HGB.). Sie ermächtigt gemäß § 49 HGB. zu allen solchen Rechtsgeschäften, die der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Daher kann der Prokurist auch die Branche erweitern und sogar umändern. Der Prokurist ist nicht befugt, die Bilanz zu unterschreiben, Prokura zu erteilen, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten.

Die **Handlungsvollmacht** ist nicht so umfassend wie die Prokura. Sie ist eine Vollmacht, die nur für den Rahmen des **augenblicklichen Handelsgewerbes** gilt, d. h. ein Handlungsbevollmächtigter ist nicht berechtigt, die Branche zu ändern. Der Handlungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht zur Veräußerung und Belastung

von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ermächtigt (§ 55 HGB.).

Die **Ladenvollmacht** (§ 56 HGB.) ermächtigt den Verkäufer zu Verkäufen, die gewöhnlich in einem derartigen Laden geschehen. Als Ladenangestellter im Sinne von § 56 HGB. ist nur eine wirkliche Hilfsperson, nicht z. B. ein Dieb anzusehen, der sich in den Laden eingeschlichen hat und, als er vom Publikum überrascht wird, Verkäufe für den Ladeninhaber tätigt. Diese Verkäufe sind unwirksam.

8) Der **Handlungsagent** ist ein selbständiger Kaufmann, der von einem anderen ständig damit betraut ist, Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen (§ 84 HGB.).

Der **Handelsmäkler** übernimmt die Vermittlung (nicht den Abschluß) von Verträgen für andere Personen, ohne von diesen ständig damit beauftragt zu sein (§ 93 HGB.). Kürzer gefaßt: **Der Handlungsagent ist Dauervermittler, der Handelsmäkler ist Augenblicksvermittler.**

9) Der **Arbeitsvertrag** ist ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der die Rechte und Verpflichtungen jeder Vertragspartei regelt.

Der **Tarifvertrag** ist ein Vertrag zwischen einer Gruppe von Arbeitgebern und einer Gruppe von Arbeitnehmern oder einer Gruppe von Arbeitnehmern und einem Arbeitgeber, der generell das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt.

Der Tarifvertrag zerfällt in einen **normativen** und in einen **obligatorischen Teil**.

a) **Normative Bestimmungen** können ihrem Wesen nach Inhalt eines jeden einzelnen Arbeitsvertrages sein. Man erkennt also die normativen Bestimmungen innerhalb des Tarifvertrages dadurch, daß man sich die Frage vorlegt: **Kann diese Bestimmung auch in einem Einzelvertrage enthalten sein?**

Beispiele: Ueberstunden und Akkordzuschläge, Urlaubszeit und Lohn sind normative Bestimmungen, da diese in jedem Einzelvertrage enthalten sein können.

Die **normativen Bestimmungen** sind **Rechtsnormen**. Sie werden **ohne weiteres**, ob sie in dem Einzelvertrag enthalten sind oder nicht, Inhalt eines jeden Einzelarbeitsvertrages (**autonome Sägung**).

b) Die **obligatorischen Bestimmungen** eines Tarifvertrages erkennt man daran, daß diese nicht Inhalt eines Einzelvertrages sein können.

Beispiele: Bestimmungen über Wiedereinstellung von entlassenen Arbeitern, Beschränkung der Stundenzahl, Schaffung von Wohlfahrtsseinrichtungen, ferner die Bestimmung: „Alle Einzelarbeitsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden,“ sind obligatorische Bestimmungen, da diese in Einzelarbeitsverträgen ihrem Wesen nach nicht auftreten können.

Die **obligatorischen Bestimmungen** haben, wie aus der Bezeichnung hervorgeht, **ein schuldrechtliches Charakter**. Sie regeln die Vertragsbeziehungen zwischen den Tarifvertragsparteien.

c) Durch die **Allgemeinverbindlichkeitsklärung** soll erreicht werden, daß ein bereits abgeschlossener Tarifvertrag auch auf Außenseiter, d. h. auf Personenverbände, die nicht zu den Vertragsparteien gehören, ausgedehnt werden soll. Durch diese Erklärung werden jedoch nur die **normativen, nicht die obligatorischen Bestimmungen** erfaßt.

10) Unter einem **Vergleich** im Sinne des BGB. versteht man einen Vertrag, durch den ein Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird; § 779 BGB. Der **Zwangsvergleich**, (§ 173 ff. der Konkursordnung), kommt auf die gleiche Weise zustande wie der Vergleich nach BGB. Es ist jedoch erforderlich, daß die Mehrzahl der im Vergleichstermin anwesenden Gläubiger zustimmt und deren Forderungen mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtsumme beträgt. (Vgl. § 182 R.D.). Die Folge ist die, daß, wenn ein Vergleich mit 30 % durchgeht, die übrigen 70 % **damit erledigt sind**. Nicht so ist es dagegen **bei der Beendigung eines Konkursverfahrens**. Wird hier eine Quote von 30 % **gezahlt**, so bleiben die 70 % **bestehen** und können von dem Gemeinschuldner für den Fall, daß dieser wieder zu Vermögen gelangt, beigeschrieben werden.

11) Aus dem Grundsatz der **Gewerbefreiheit** folgt, daß ein Kolonialwarenhändler es einem andern Kaufmann nicht unterlagen darf, ein Geschäft der gleichen Branche zu eröffnen; auch dann nicht, wenn das Geschäft nur 2 Häuser von dem seinen entfernt liegt. Es liegt auch nicht etwa ein **unlauterer Wettbewerb** vor, sodaß der Kolonialwarenhändler aus § 1 des genannten Gesetzes, der sogenannten **Generalklausel**, einen Anspruch auf Unterlassung herleiten kann. Es verstößt im geschäftlichen Verkehr nicht gegen die guten Sitten, wenn der Kaufmann von seinem Recht der Gewerbefreiheit Gebrauch macht. **Wesentlich** ist nur, daß durch die Eröffnung des neuen Geschäfts **keinerlei Verwechslungsmöglichkeit** besteht (§ 16 UWG.).

Zu Nr. 13 und 14.

Unter Nr. 13 und 14 sind zwei Klausuren ohne Lösungen gegeben. Es wird gebeten, die Lösung dieser Klausuren dem Verlag unter Beifügung der in dem Buch befindlichen Karte einzureichen;

der Verlag wird die Einsendungen dem Verfasser zur Besprechung weiterleiten. Wie bereits eingangs gesagt wurde, ist der Verfasser für jede Anregung aus dem Kreise der Kommilitonen äußerst dankbar und wird so weit wie möglich diesen Anregungen in einer Neuauflage gern folgen.

Spezielle Anfragen werden umgehend beantwortet. (Es wird jedoch gebeten, die anliegende Karte und Rückporto beizufügen).

Klausur Nr. 13

Text. Der Reisende Kallweit kaufte von dem Uhrmacher Habernad eine Uhr zum Preise von *RM* 40,—. Auf Befragen des *K.*, ob die Uhr gut sei, antwortete *H.*: „Meine Uhren sind alle tadellos; ich werde Ihnen doch keine schlechte Uhr verkaufen. Damit schade ich doch nur meinem Geschäft.“ Schon am nächsten Tage stellte sich heraus, daß die Uhr in einem Tage eine Stunde nachging. *K.* wollte an diesem Tage verreisen, kam jedoch zur Bahn zu spät.

Mit seiner Klage verlangt er Rückgabe der *RM* 40,— gegen Rücknahme der Uhr, ferner *RM* 50,— Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls.

Der Uhrmacher verlangt Klageabweisung, da er bereit gewesen war und es noch ist, die Uhr zu regulieren. Er hat *K.* aufgefordert, ihm die Uhr auf einen Tag zur Regulierung zu überlassen, innerhalb dieser Frist könne er sie tadellos herstellen. *K.* hat dies Verlangen aber abgelehnt.

Wie ist zu entscheiden?

Klausur Nr. 14

Text. Jaeger ließ sich von der Gewehrfabrik Donner & Co. nach eigenen Angaben ein Gewehr herstellen. Ferner wurden 100 bereits fertige Patronen mitgeliefert. Das Gewehr kostete *RM* 380,—, die Patronen *RM* 15.—. Beim dritten Schuß geschah ein Unglück. Der Lauf des Gewehres splitterte auseinander und verletzte Jaeger leicht.

Jaeger verlangt Rücknahme der Patronen und *RM* 380.— Schadensersatz für die Gewehrkosten, da sich herausgestellt hat, daß ein Arbeiter der Gewehrfabrik fahrlässigerweise die Patronen zu stark geladen hatte.

Gegenüber wem kann *J.* seine Ansprüche geltend machen? Haben sie Erfolg?
